

# KRAFTWERK SCHNEIZLREUTH

---

## Landschaftspflegerischer Begleitplan (österreichische Vorhabensbestandteile)

WASSERKRAFT SCHNEIZLREUTH GmbH & Co. KG  
Untereggerhausen 2  
D-83355 Grabenstätt

Rev.0 vom 17. August 2018



### **SPERRVERMERK – BEFRISTET**

Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte vorbehalten.  
Erstveröffentlichung nach Einleitung des  
Anhörungsverfahrens.





---

**Projektleitung:** Dipl.- Ing. Andreas Knoll

**Bearbeitung:** Dipl.- Ing. Ulrike Berghald  
Farhad Miri  
Marina Mayer  
Anne Huwig

**Projekt-Nr.:** 16 UIG 1046/01a

---

REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH  
Siezenheimer Straße 39A  
A-5020 Salzburg

Tel. +43/662/45 16 22-0  
Fax +43/662/45 16 22-20  
email [office@regioplan.org](mailto:office@regioplan.org)  
Internet <http://www.regioplan.org>

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>	<b>9</b>
2.1	Lage, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse	9
2.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlagen und übergeordnete Pläne</b>	<b>12</b>
3.1	Regionalprogramm Pinzgau	12
3.2	Örtliche Raumplanung	14
3.3	Zuständigkeit des UVP-G 2000 idgF.	15
3.4	Forstrecht	16
3.5	Naturschutzrecht	16
<b>4</b>	<b>Naturräumliche Grundlagen</b>	<b>17</b>
4.1	Naturräumliche Gliederung, Landschaftscharakter	17
4.2	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	19
4.3	Gewässer	25
4.4	Boden	27
4.5	Flora	29
4.6	Fauna	32
<b>5</b>	<b>Projekt Landschaftsplanung</b>	<b>37</b>
5.1	Allgemeine Festlegungen zur Rekultivierung	37
5.2	Maßnahmen der Rekultivierung und Renaturierung	37
5.3	Sonstige Maßnahmen zur Eingriffsminderung	40
<b>6</b>	<b>Naturschutzfachliches Gutachten</b>	<b>43</b>
6.1	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und geschützte Lebensräume	43
6.2	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft	44
6.3	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vegetation und auf Tiere	45
6.4	Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach § 3a Abs. 6 (1) SNSchG	47
<b>7</b>	<b>Forsttechnisches Projekt</b>	<b>48</b>
7.1	Forstliche Raumplanung	48
7.2	Rodungsflächen und Angaben nach § 19 ForstG	49
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>50</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>51</b>
9.1	Grundbuchauszüge betroffener Grundstücke	51
9.2	Einverständniserklärungen	65
<b>10</b>	<b>Großformatpläne</b>	<b>66</b>

**ABBILDUNGEN**

Abb. 1.1:	Übersichtslageplan	8
Abb. 2.1:	Schützenswerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben	10
Abb. 3.1:	Auszug der Programmkarte des Regionalprogramm Pinzgau	12
Abb. 3.2:	Auszug aus dem REK der Gemeinde Unken	14
Abb. 3.3:	Auszug aus dem Flächenwidmungsplan Unken	15
Abb. 4.1:	Naturräumliche Gliederung des Landes Salzburg	18
Abb. 4.2:	Blick auf das Unkenener Becken nach Süden gerichtet	19
Abb. 4.3:	Starke Zersiedelung im Talboden (Ortsteil Niederland)	19
Abb. 4.4:	Landschaftstypische und -prägende Gesteinsblöcke im Uferbereich unmittelbar südlich des Geltungsbereichs im geplanten Stauraum	20
Abb. 4.5:	Schotterbänke unterhalb der Köstlerbrücke in der geplanten Restwasserstrecke	20
Abb. 4.6:	Blick auf die Kläranlage von der Zufahrtsstraße zur Köstlerbrücke	21
Abb. 4.7:	Tunnelbauwerk an der B 178 Loferer Straße unmittelbar südlich des Geltungsbereichs	22
Abb. 4.8:	Monotoner Fichtenforst entlang des Wanderweges unmittelbar östlich der Agip-Tankstelle	22
Abb. 4.9:	Vorbelastungen im Unkenener Becken sowie am Jettenberger Saalachrücken in der näheren Umgebung zum Geltungsbereich	23
Abb. 4.10:	Sichtbeziehung aus dem rechtsufrigen Geltungsbereich zum gegenüberliegenden Abschnitt des Jakobswegs sowie zum sogenannten Wetterkreuz (Bergrücken links)	23
Abb. 4.11:	Erholungsinfrastruktur im Unkenener Becken	24
Abb. 4.12:	Bodentypengruppen im näheren Umfeld	27
Abb. 4.13:	Bodenprofil im Geltungsbereich (Grauer Auboden)	28
Abb. 4.14:	Verteilung der erfassten Wasseramseln an der Saalach	33
Abb. 4.15:	Verteilung des Flussuferläufers entlang der Saalach.	33
Abb. 4.16:	Abgrenzung der Standorte 1 bis 5 im Untersuchungsgebiet Niederland	34
Abb. 7.1:	Waldentwicklungsplan	48
Abb. 10.1:	Lageplan M 1 : 1.000	66
Abb. 10.2:	Biototypenplan M 1 : 1.000	66
Abb. 10.3:	Rekultivierungsplan M 1 : 1.000	66
Abb. 10.4:	Maßnahme Gewässerschutz G1 bis G3 M 1 : 1.000	66
Abb. 10.5:	Maßnahme Gewässerschutz G4 M 1 : 1.000	66
Abb. 10.6:	Rodungsplan M 1 : 2.000	66

**TABELLEN**

Tab. 2.1:	Grundstücke im Geltungsbereich	9
Tab. 2.2:	Schützenswerte Biotope im Geltungsbereich	11
Tab. 2.3:	Schützenswerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben gem. SAGIS	11
Tab. 4.1:	Naturräumliche Gliederung	17
Tab. 4.2:	Pflanzenarten im Geltungsbereich gemäß Geländeerhebung vom 29.04.2013 und 09.07.2013	31
Tab. 4.3:	Liste der nachgewiesenen Individuen von Wasseramsel und Flussuferläufer	32
Tab. 4.4:	Liste der Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet Niederland bezogen auf die einzelnen Standorte	35
Tab. 4.5:	Liste der Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet Niederland bezogen auf die einzelnen Untersuchungsflächen	36
Tab. 5.1:	Pflanzliste Rekultivierungstyp 1 Grauerlenau	38
Tab. 5.2:	Pflanzliste Rekultivierungstyp 2 Waldmantel	39
Tab. 5.3:	Pflanzliste Rekultivierungstyp 3 Ufergehölz	39
Tab. 7.1:	Rodungstabelle	49

## 1 Aufgabenstellung

Die Wasserkraftwerk Schneizreuth GmbH & Co. KG, eine Gesellschaft mit Eigentümern aus Salzburg und Bayern, plant die Errichtung eines Ausleitungskraftwerks an der Saalach in den Gemeinden Unken (pol.Bez. Zell am See) und Schneizreuth (Lkrs. Berchtesgadener Land). Die Wehranlage soll im Ortsteil Entache im Gemeindegebiet von Unken nahe der an der B 178 Loferer Straße gelegenen Tankstelle situiert werden, das Triebwasser dann über einen östlich des Flusses durch den Achberg und den Kienberg verlaufenden Stollen zum Krafthaus geleitet werden, das rechtsufrig nahe dem Abzweig der B 21 von der B 305 im Ortsteil Ulrichsberg im Gemeindegebiet von Schneizreuth geplant ist. Zur Energieableitung ist ein 110 kV-Erdkabel zu einem bestehenden Umspannwerk in Bad Reichenhall-Kirchberg vorgesehen. Der Ablauf der Kläranlage des Reinhaltverbandes Unken, der bislang unterhalb der geplanten Wehranlage in die Saalach eingeleitet wird, soll rechtsufrig zum Triebwassereinlauf gepumpt und gemeinsam mit dem Triebwasser dem Fluss wieder zugeführt werden.

Das Vorhaben erfordert materienrechtliche Bewilligungen in Deutschland und in Österreich. In Österreich sind Bewilligungen nach dem Wasserrecht, nach dem Forstrecht und nach dem Naturschutzrecht erforderlich. Nach dem österreichischen UVP-Recht ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, nach dem deutschen UVP-Recht hingegen schon. Die UVP wird hier als unselbständiger Verfahrensbestandteil innerhalb des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Der gegenständliche Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) enthält die Angaben und Informationen zur Durchführung des forst- und des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens für die auf österreichischem Staatsgebiet gelegenen Bestandteile des Vorhabens. Die auf deutschem Staatsgebiet gelegenen Vorhabensbestandteile sind Gegenstand eines eigenen LBP nach den Bestimmungen des deutschen bzw. des bayerischen Naturschutzrechts (BNatSchG, BayNatSchG, BayKompV).

Kap. 2 und 3 des LBP enthalten allgemeine Angaben zum Vorhaben selbst sowie zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen und übergeordneten Plänen und Programmen. Kap. 4 stellt die naturräumlichen Grundlagen für die Maßnahmenplanung sowie für die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens zusammen. Kap. 5 beinhaltet das Projekt Landschaftsplanung mit Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zur Rekultivierung, in Kap. 5.3 werden die für die forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung) erforderlichen Angaben und Informationen zusammengestellt.

Abb. 1.1 zeigt die Lage des Kraftwerks in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000.



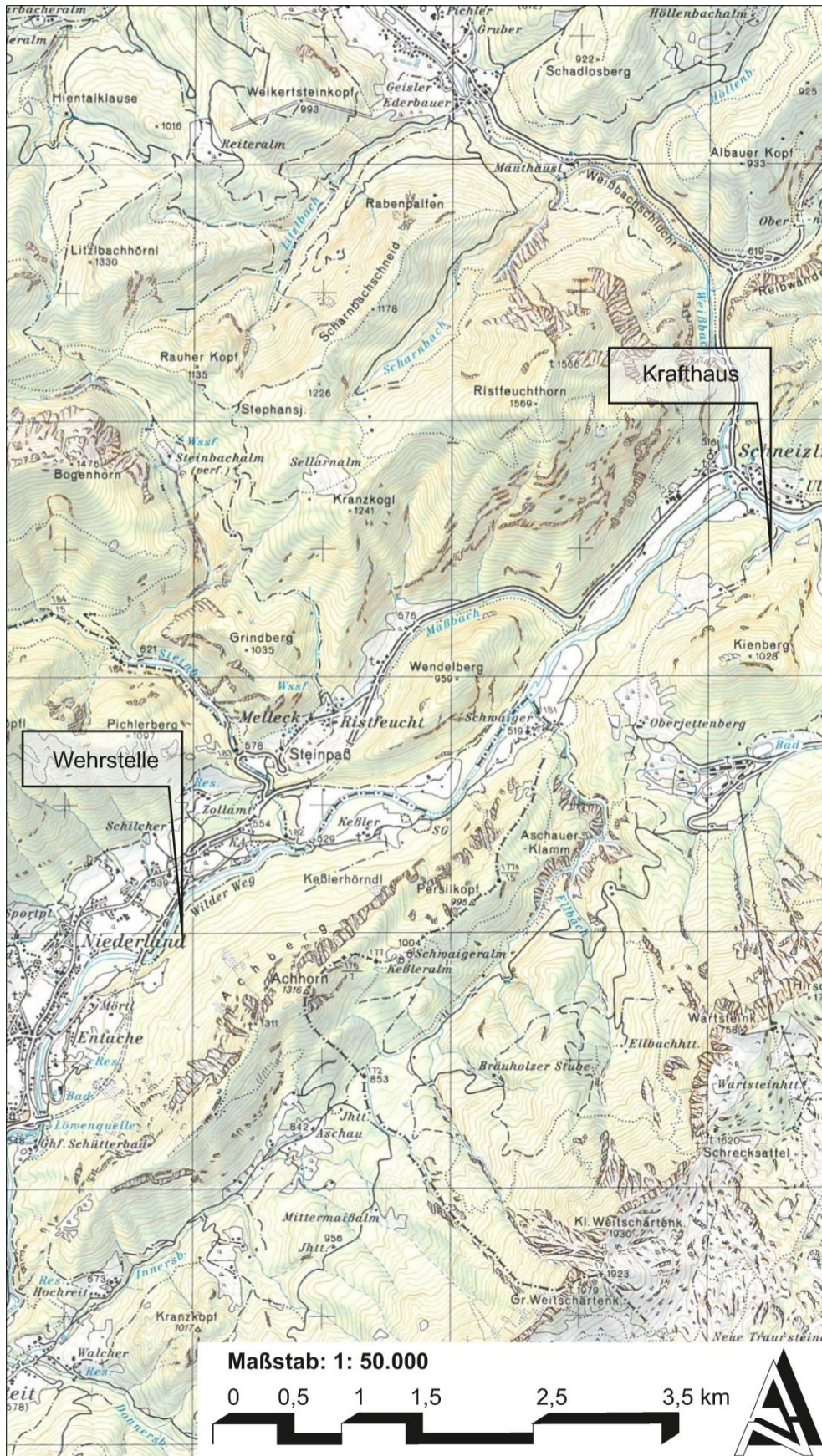


Abb. 1.1: Übersichtslageplan  
[Quelle: ÖK 50]



## 2 Allgemeine Angaben

### 2.1 Lage, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse

Die betroffenen Grundflächen sind folgenden Planungs- bzw. Verwaltungsräumen zugeordnet:

Bundesland:	Salzburg
Politischer Bezirk:	Zell am See
Gerichtsbezirk:	Saalfelden
Regionalverband:	Pinzgau
Planungsregion:	Unteres Saalachtal
Gemeinde:	Unken
Katastralgemeinde:	57127 Unken

Aktuelle Grundbuchauszüge sowie Einverständniserklärungen der Grundeigentümer zum Vorhaben sind in Anhang 9.1 und 9.2 enthalten.

KG	GP-Nr.	Fläche gesamt	EigentümerInnen	Fläche Geltungsbereich
Unken	486/1	14.335 m <sup>2</sup>	Markus und Gerlinde Schreder Niederland 286, 5091 Unken	2.792 m <sup>2</sup>
Unken	612/4	1.947.241 m <sup>2</sup>	Österreichische Bundesforste Pummergeasse 10-12, 3002 Purkersdorf	12.012 m <sup>2</sup>
Unken	680/2	181.821 m <sup>2</sup>	Republik Österreich – Öffentliches Was- sergut Michael Pacherstr. 36, 5020 Salzburg	6.618 m <sup>2</sup>
<b>Summe:</b>				<b>21.422 m<sup>2</sup></b>

Tab. 2.1: Grundstücke im Geltungsbereich

## 2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte

### 2.2.1 Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes

Schutzgebiete und -objekte des Natur- und Landschaftsschutzes liegen weder im Geltungsbereich selbst noch in dessen näherer Umgebung vor. Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete- und -objekte können daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 2.2.2 Landesbiotopkartierung

Durch das Vorhaben wird ein Geschützter Lebensraum des Biototyps „Gebirgsflüsse“ mit der Biotop-Nr. 571270056 und der Bezeichnung „Saalach – Abschnitt 2“ berührt. Dieser weist einen großen ökologischen Wert auf und hat hinsichtlich der Wohlfahrt eine große Bedeutung. Die Landschaftsästhetik wird mit durchschnittlich bewertet.

Im Bereich des Triebwasserweges, der als unterirdischer Stollen vom Geltungsbereich Richtung Nordosten geplant ist, liegt kein schützenswerter Lebensraum.

Ca. 300 m flussabwärts der geplanten Wehranlage mündet auf der linken Uferseite der Biotop „Bach beim Ennsmann – Abschnitt 7“ in die Saalach. Dieser ist mit der Nummer 571270031 gekennzeichnet. Er ist wie die Saalach durch § 24 SNSchG geschützt.

Ebenso im nahen Umfeld, jedoch jenseits der B 178 Loferer Straße liegt der Abschnitt 6 des Geschützten Lebensraums „Bach beim Ennsmann“ (Biotop Nr.: 571270032). Der Geschützte Lebensraum „Bach beim Sportplatz – Abschnitt 4“ mit der Biotop-Nummer 571270057 befindet sich ebenfalls bereits jenseits der B 178 Loferer Straße. Beide Lebensräume sind durch § 24 SNSchG rechtlich geschützt.

Weitere schützenswerte Lebensräume nach § 24 und § 26 SNSchG im näheren Umfeld zum Geltungsbereich werden in Tab. 2.3 aufgelistet.

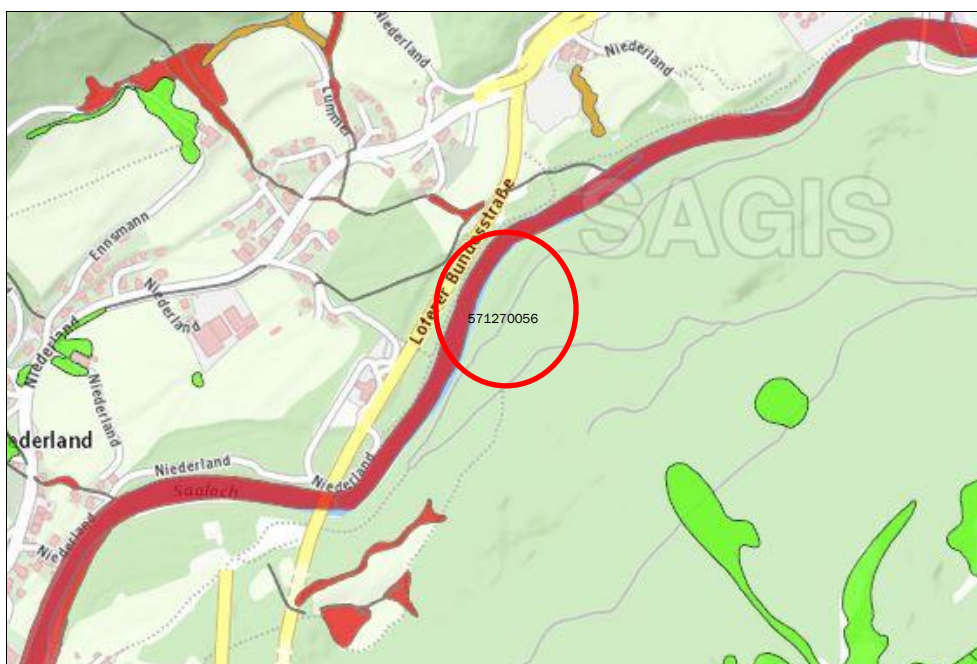


Abb. 2.1: Schützenswerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben

grün	ohne rechtl. Schutz
rot	geschützt nach § 24 SNSchG
orange	geschützt nach § 26 SNSCHG

[Quelle: SAGIS, aufgerufen am 09.11.2017]

Nummer	Bezeichnung	Schutzstatus	Bewertung
571270056	Saalach- Abschnitt 2	§ 24	Ökologie: groß Wohlfahrt: groß Landschaftsästhetik: durchschnittlich

Tab. 2.2: Schützenswerte Biotope im Geltungsbereich

[Quelle: SAGIS, abgerufen am 09.11.2017]

Nummer	Bezeichnung	Schutzstatus	Bewertung	Abstand zum GB
571270031	Bach beim Enns- mann - Abschnitt 7	§ 24	Ökologie: gering Wohlfahrt: gering	Rund 300 m nördlich
571270032	Bach beim Enns- mann - Abschnitt 6	§ 24	Ökologie: groß Wohlfahrt: durchschnittlich Landschaftsästhetik: durchschnittlich	Rund 180 m nördlich
571270057	Bach beim Sport- platz – Abschnitt 4	§ 24	Ökologie: gering Wohlfahrt: gering	Rund 130 m nordwestlich
571270030	Feldgehölz 500m W Kläranlage	§ 26	Ökologie: groß Landschaftsästhetik: gering	rund 400 m nordöstlich
571270158	Magerwiese am Waldrand NO Mör- telbauer	§ 24	Ökologie: durchschnittlich	rund 300 m südlich
571270162	Schuttfeld unter dem Achhorn		Ökologie: groß Landschaftsästhetik: durchschnittlich	rund 500 m süd- östlich

Tab. 2.3: Schützenswerte Biotope im Nahbereich zum Vorhaben gem. SAGIS

[Quelle: SAGIS, aufgerufen am 09.11.2017]

### 2.2.3 Naturgefahren

Der Geltungsbereich liegt im HQ<sub>30</sub>- sowie im HQ<sub>100</sub>-Abflussraum der Saalach. Gefahren durch Lawinen und Wildbäche sind nicht zu erwarten.

### 3 Rechtsgrundlagen und übergeordnete Pläne

#### 3.1 Regionalprogramm Pinzgau

Die Gemeinde Unken ist Mitglied im Regionalverband „Unteres Saalachtal“, welcher wiederum ein Teil des Regionalverbands Pinzgau ist. Dieser wurde 2001 durch einen Bescheid der Salzburger Landesregierung für verbindlich erklärt. Wesentliche Zielsetzung des Regionalprogramms Pinzgau ist die geordnete Entwicklung der gesamten Region. Im Ziel- und Maßnahmenkatalog gemäß dem Regionalprogramm sieht der RV Pinzgau den Ausbau der Wasserkraft für die Region vor.

Im Bereich des Geltungsbereiches des Vorhabens erstreckt sich von Nordwesten bis Südosten ein regionaler Grünkorridor. Der Bereich der Saalach ist als Hochwasserschutzbereich gekennzeichnet. Das Regionalprogramm sieht westlich der Eingriffsfläche einen neuen Gewerbestandort vor. Auswirkungen auf das geplante Kraftwerk ergeben sich daraus nicht. Hinsichtlich des Tauern- und Mozart-Radweges in der Nähe des Geltungsbereiches sieht das Regionalprogramm die Verbesserung des Bestandsnetzes und den Lückenschluss des Radwegenetzes vor.

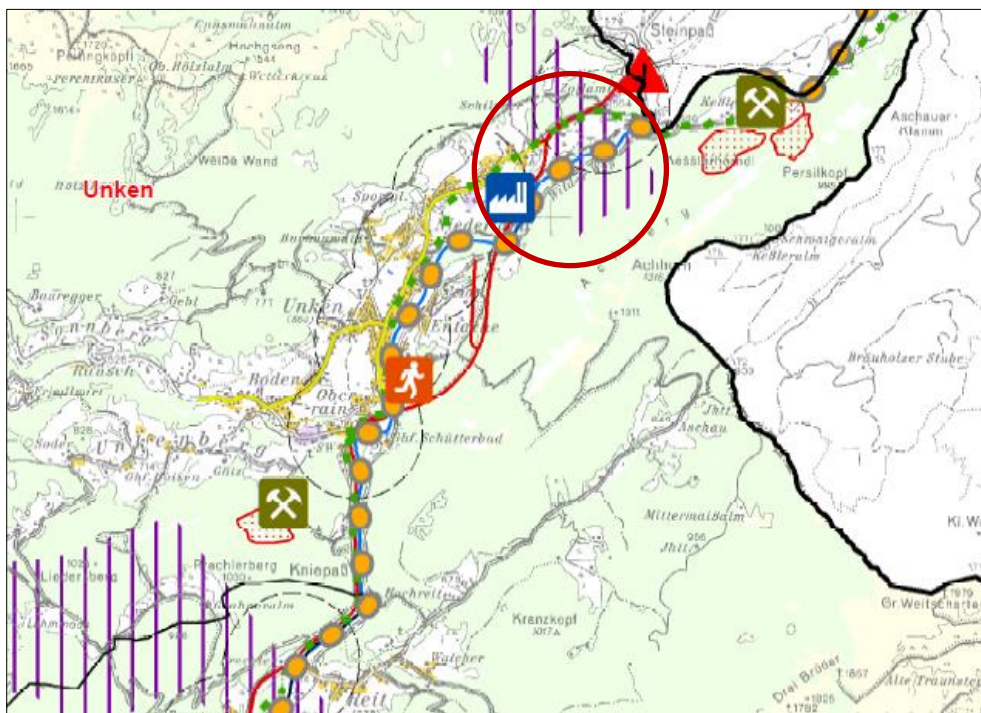


Abb. 3.1: Auszug der Programmkarte des Regionalprogramm Pinzgau

[Quelle: Regionalprogramm Pinzgau – Programmkarte, 2013]

- blau Regionaler Grünkorridor
- orange Hochwasserschutz
- grün Radwegenetz/ Radwegverbindung, Verbesserung Bestandsnetz, Lückenschluss
- rote Punkte Rohstoffstandort, Sicherung, Erweiterung

In Bezug auf die Nutzung nachhaltiger Energien sind im Regionalprogramm folgende allgemeine Empfehlungen enthalten:

- Revitalisierung, Verlängerung und Modernisierung von bestehenden und Neuerrichtung von Wasserkraftwerken
- Nutzung der Wasserkraft im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Trinkwasserreservoirs, Speicherteichen und Wildbachverbauungen

Für das Untere Saalachtal wird folgende konkrete Festlegung dazu getroffen:

- Sicherung des Standortes für die Errichtung eines Kleinkraftwerks zur Nutzung der Saalach (im Bereich Au bei Lofer)

In Bezug auf die Entwicklung des Naturraums und der Umwelt sowie der Landschaft sieht das Regionalprogramm die Sicherung des regionstypischen Landschaftsraumes und Nutzung der Kulturlandschaft für die Entwicklung der Region vor. Dabei sollen Flächen des Naturraums mit vorrangiger Bedeutung für Freizeit, Erholung und Tourismus gesichert werden.

Für das Untere Saalachtal werden folgende konkrete Festlegungen dazu getroffen:

- Erhaltung der naturräumlichen Bedingungen für die Errichtung eines Nationalparks Kalkhochalpen.
- Nutzung des naturräumlichen Potentials für freiraumgebundene Erholung in Bereichen bereits vorhandener Besucherinfrastruktur.
- Verminderung der Hochwassergefahr im Katastrophenfall.
- Sicherung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fließgewässernetzes in seiner Funktion als regionale Biotopverbundachsen.
- Erhaltung des regionstypischen Landschaftsbildes sowie regionstypischer Kulturlandschaftsräume als Grundlage für eine hochwertige Erholungslandschaft für die heimische Bevölkerung und den Tourismus sowie als wesentlicher qualitativ hochwertiger Bestandteil einer möglichen touristischen Nutzung.

Das Vorhaben steht damit im Einklang mit der regionalplanerischen Zielsetzung der Neuerrichtung von Wasserkraftwerken. Ein Widerspruch zur Zielsetzung der Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fließgewässernetzes wird durch im Projekt enthaltene Maßnahmen (Erhalt der Durchgängigkeit über FAH und FABH, ökologisch dimensionierte Restwasserführung, Geschiebemanagement) vermieden.



## 3.2 Örtliche Raumplanung

### 3.2.1 Räumliches Entwicklungskonzept

Die Gemeinde Unken verfügt über ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) Unken von 2016, das einen Leitfaden für die bauliche wirtschaftliche, verkehrstechnische, kulturelle und soziale Entwicklung der Gemeinde Unken über das kommende Jahrzehnt hinaus darstellt.

Im REK sind im Bereich der geplanten Errichtung der Wehrstelle keine Vorrangzonen ausgewiesen. Westlich des Geltungsbereiches besteht wie im Regionalprogramm ein regionaler Grün- bzw. Wildwechselkorridor. Östlich des Vorhabens befindet sich eine große Entwicklungsfläche für eine Betriebsfunktion.

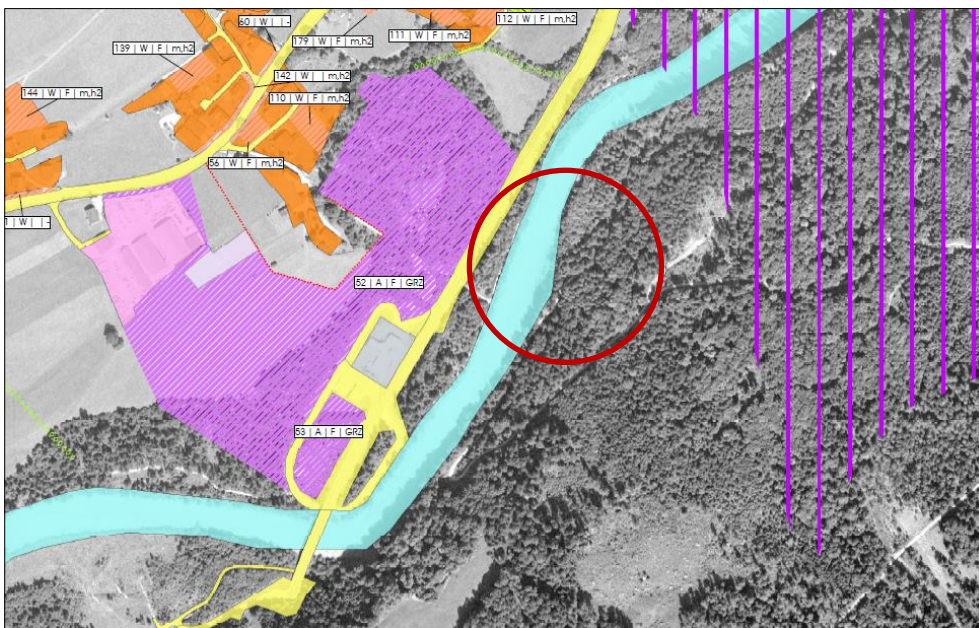


Abb. 3.2: Auszug aus dem REK der Gemeinde Unken

[Quelle: Gemeinde Unken 2016]

Kreis            ungefähre Lage des Eingriffsortes

### 3.2.2 Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Unken, erstellt vom Architekturbüro Christoph Aigner KEG, Saalfelden, befindet sich das geplante Vorhaben auf der der Widmung „Größere Gewässer“ sowie zum Teil auf der Widmung „Ländliche Gebiete“ und auf der Kenntlichmachung „Waldgebiet“. Benachbarte Bereiche westlich der Saalach sowie die Trasse des Triebwasserweges sind mit der Widmung „Ländliche Gebiete“ und Kenntlichmachung „Waldgebiet“ ausgewiesen.

In ca. 300 m nordwestlicher Entfernung zur geplanten Wehrstelle befinden sich „Erweiterte Wohngebiete“, in ca. 200 m südwestlicher Entfernung liegt eine Tankstelle auf einer Fläche mit der Widmung „Sonderflächen“.

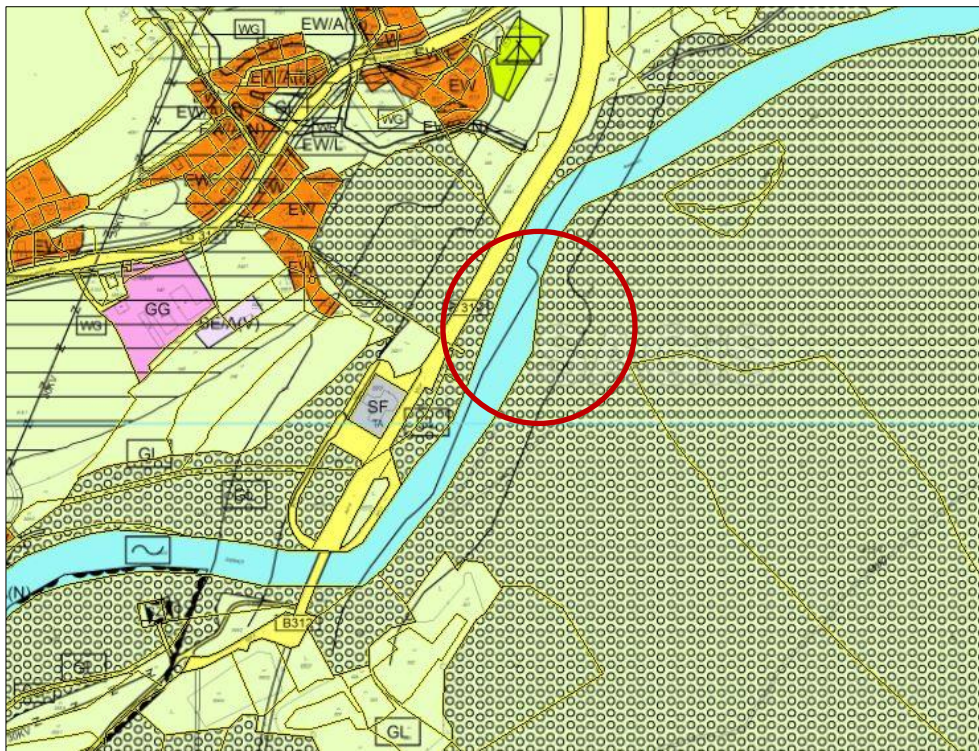


Abb. 3.3: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan Unken

Kreis      ungefähre Lage des Eingriffsortes

[Quelle: SAGIS, abgerufen am 09.11.2017]

### 3.3 Zuständigkeit des UVP-G 2000 idGF.

Gem. Z.30 Anhang 1 UVP-G 2000 idGF. unterliegen Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW der UVP-Pflicht. Das KW Schneizreuth hat eine Engpassleistung von 9,6 MW. Somit liegt nach diesem Tatbestand keine UVP-Pflicht vor.

Weiters unterliegen Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 2 MW, jedoch weniger als 10 MW dann einer UVP-Pflicht, wenn der Mindestabstand zwischen den Wehranlagen, die eine Kraftwerkskette bilden könnten, einen in Fußnote 7 näher definierten Mindestabstand unterschreitet. Der Mindestabstand ist dabei von der Größe des Einzugsgebiets abhängig. Als Mindestabstand gilt für Wasserkraftanlagen mit einem Einzugsgebiet von 501 bis 1.000 km<sup>2</sup>, wie sie im Fall des geplanten KW Schneizreuth vorliegt (hier 865 km<sup>2</sup>), eine Gewässerlänge von 5 km.

Das KW Schneizreuth soll bei Flusskilometer 33,841 errichtet werden. Die jeweils nächste Wasserkraftanlage befindet sich flussaufwärts an der Mündung des Loferbachs bei Flusskilometer 45,5 (Abstand 11,7 km), flussabwärts ist es das Kraftwerk Kibling der Deutschen Bahn bei Flusskilometer 20,69 (Abstand 13,2 km). In beiden Fällen wird der Abstand von 5 km, der eine Kraftwerksket-

te nach dem UVP-G und damit eine UVP-Pflicht begründen könnte, weit überschritten.

Eine Zuständigkeit des UVP-G 2000 idgF. liegt demnach aus keinem der in Z.30 angeführten Sachverhalte vor.

### **3.4 Forstrecht**

Da die vom Vorhaben beanspruchte Fläche in Teilen Wald im Sinne des Forstgesetzes (ForstG), BGBl. 1975/440 idgF. ist, ist nach § 17f. ForstG ein behördliches Bewilligungsverfahren (Rodungsverfahren) durchzuführen; eine Bewilligung ist an das Überwiegen öffentlicher Interessen an der Durchführung des Vorhabens über jene an der Walderhaltung gebunden.

Die Inhalte eines Einreichprojekts zur Erlangung einer forstbehördlichen Bewilligung sind in § 19 ForstG geregelt. Für das Bewilligungsverfahren ist nach § 170 Abs.2 ForstG der Landeshauptmann des Landes Salzburg zuständig, da das Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959 idgF. für das Vorhaben ebenfalls in der Zuständigkeit des Landeshauptmanns durchzuführen ist. Eine Delegation an die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See ist nach § 170 Abs.5 ForstG möglich.

### **3.5 Naturschutzrecht**

Nach § 24 Abs.3 iVm. Abs.1 lit.b, sowie auch nach § 25 Abs.1 lit.d Salzburger Naturschutzgesetz (SNSchG), LGBl. Nr. 73/1999 idgF., ist für das Vorhaben eine Bewilligung der Naturschutzbehörde einzuholen, da die Errichtung der Wehranlage jedenfalls mit Eingriffen in einen Geschützten Lebensraum verbunden ist, und das Vorhaben insgesamt zudem Gelände verändernde Maßnahmen auf mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Grundfläche erfordert.

Die Inhalte eines Einreichprojekts zur Erlangung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung sind in § 48 NSchG geregelt. Für das Bewilligungsverfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See zuständig.



## 4 Naturräumliche Grundlagen

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird das geplante Kraftwerk in die naturräumlichen Verhältnisse seiner Umgebung eingeordnet. Die abiotischen und biotischen Verhältnisse, also die klimatischen, geologischen, boden- und gewässerkundliche Verhältnisse und die betroffenen Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, sowie die Landschaft und ihre Bedeutung für den Menschen als Erholungsraum sind hierbei zu erfassen und zu bewerten.

Die Erhebungsschärfe wird durch die Art möglicher Auswirkungen des Projekts sowie durch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der angesprochenen Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes bestimmt.

Zur Erhebung und Bewertung der naturräumlichen Verhältnisse im Projektgebiet wurden im Vorfeld zur Projektierung gewässerökologische Erhebungen (Büro PETZ UMWELTGUTACHTEN) sowie Erhebungen zu Pflanzen- und Tierarten (Büro SCHÖBER, Freising). Die dadurch gewonnenen Kenntnisse werden, durch weitere verfügbare Informationen ergänzt, im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 4.1 Naturräumliche Gliederung, Landschaftscharakter

Als Grundlage für die weitere Beschreibung und Bewertung der naturräumlichen und landschaftlichen Verhältnisse wird der Geltungsbereich in die Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 190/196 Salzburg, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000 der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, 1978 eingeordnet. Die Abgrenzung der naturräumlichen Einheiten wird dabei anhand bestimmter charakteristischer Geofaktoren wie Gesteinsuntergrund, Oberflächenform, Klima, Wasserhaushalt, Boden, Pflanzen- und Tierwelt vorgenommen. Tab. 4.1 zeigt die Zuordnung des Projektgebietes zu den hierarchisch gegliederten Einheiten, Abb. 4.1 die Lage und Begrenzung der Einheiten.

Ordnung	Nr. Einheit	Nr. Einheit	Nr. Einheit
1. Ordnung	9	Alpen	9 Alpen
2. Ordnung	93	Nördliche Kalk-Ostalpen	93 Nördliche Kalk-Ostalpen
3. Ordnung	935	Bayerisch-Tiroler Zwischenkalkalpen	930 Becken u. Talfurchen zw. den Hauptgruppen der Nördl. Kalk-Ostalpen
4. Ordnung	935.9	Jettenberger Saalach-Rücken	930.9 Becken von Unken

Tab. 4.1: Naturräumliche Gliederung

Der Geltungsbereich befindet sich im Grenzbereich der naturräumlichen Einheiten des Jettenberger Saalach-Rückens und des Unkenener Beckens.

Der Jettenberger Saalachrücken schließt den Achberg, den Kienberg und den Müllnerberg ein und wird durch die tektonischen, SW-NE- verlaufenden Störungslinien, die auch den Lauf der Saalach bestimmen, gebildet. Ihr Sockel wird aus Ramsaudolomit, die felsigen Gipfelbereiche von Dachsteinkalk gebildet. Die Rücken sind, bis auf Teile des Kienberges, zur Gänze mit Buchen-Mischwald und Fichtenwald bewachsen. Die Hauptkette Achberg-Müllnerberg wurde durch den eiszeitlichen Saalachgletscher stark überformt.

Als Unkenener Becken ist eine lokale Aufweitung und wird zwischen dem Achberg und dem Hochgseng entlang der Saalach abgegrenzt. Es beginnt am Kniepass und endet bereits wieder etwa mit der Landesgrenze und ist mit Flussablagerungen der Saalach, Bergsturzblockwerk der angrenzenden Bergstöcke sowie Moränenablagerungen aufgefüllt. (BFLR 1978).

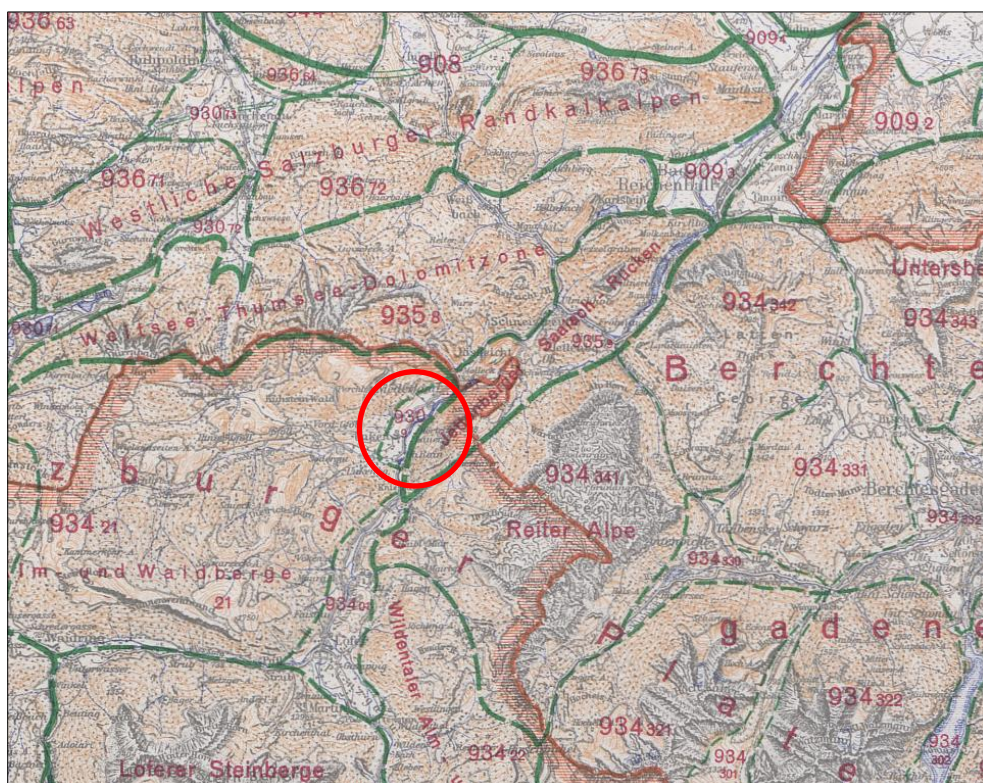


Abb. 4.1: Naturräumliche Gliederung des Landes Salzburg  
Kreis Geltungsbereich  
[Quelle: BFLR 1978]

Der Charakter der Landschaft im Unkenener Becken ist nach Loos (2006) als Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen anzusprechen. Deshalb ist dieser gemäß der Tabelle „Wertstufen der Landschaft“ der Wertstufe 2 zuzuordnen.

Der Jettenberger Saalachrücken mit seinen forstwirtschaftlich genutzten montanen Hangwäldern ist der Wertstufe 3 als Teil der noch naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentlichen Vorbelastungen zuzuordnen.



## 4.2 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

### 4.2.1 Landschaftsbild

Die Landschaft im Unkener Becken wird durch den stark zersiedelten, jedoch ursprünglich bäuerlich geprägten Talboden des Saalachtals geformt. Einzelne Gehöfte mit umgebender Grünlandnutzung und typischen Kulturlandschaftselementen (Zäune, Hecken, Obstwiesen, Heustadel etc.), aber auch zahlreiche Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen zusammengesetzt mit zersiedelten Ortsteilen charakterisieren das Bild der Landschaft.



Abb. 4.2: Blick auf das Unkener Becken nach Süden gerichtet  
[Photo: Knoll, 16.01.2018]



Abb. 4.3: Starke Zersiedelung im Talboden (Ortsteil Niederland)  
[Photo: Knoll, 16.01.2018]



Abb. 4.4: Landschaftstypische und -prägende Gesteinsblöcke im Uferbereich unmittelbar südlich des Geltungsbereichs im geplanten Stauraum  
[Photo: Knoll, 16.01.2018]



Abb. 4.5: Schotterbänke unterhalb der Köstlerbrücke in der geplanten Restwasserstrecke  
[Photo: Knoll, 16.01.2018]

Wertgebend für den Landschaftsraum sind die noch vorhandenen bäuerlichen Gehöfte und Nutzungen, die sich mit ihren typischen Kulturlandschaftselementen gut in die Landschaft einfügen und diese trotz der voranschreitenden Überprägung durch Wohn- und Gewerbeobjekte sowie durch Verkehrs- und sonstige Infrastruktureinrichtungen weiterhin bis zu einem gewissen Grad prägen.



Zudem sind wertgebende Strukturen durch die Saalach und ihren Auenbereich gegeben. Die Saalach im Bereich des Unkenener Beckens zeichnet sich durch einen noch natürlich morphologischen und „wilden“ Charakter aus.

Die Austufe ist großteils mit standortgerechten, uferbegleitenden Gehölzen ausgestattet. Es sind immer wieder klein- und großflächige Schotterbänke und zahlreiche standorttypische Felsblöcke am Uferbereich zu entdecken, welche den Abschnitt der Saalach im Talboden besonders machen. Detailliertere Beschreibungen zur Struktur und zur Gewässermorphologie des Abschnitts der Saalach im Geltungsbereich sowie näherer Umgebung sind im Gutachten PETZ enthalten, welches dem Bericht beiliegt.

Durch die Infrastruktur und die starke Zunahme an zersiedelten Gewerbeflächen und Siedlungsgebieten ist die Landschaft im Talboden bereits erkennbar vorbelastet. Zu den Vorbelastungen zählt auch die B 178 Loferer Straße mit mehreren dominanten Kunstbauwerke (Brücken, Tunnel, etc.), die auch aufgrund ihrer starken Verkehrsbelastung die Qualität der Landschaft beeinträchtigt. Rund 100 m westlich des Geltungsbereichs ist eine Tankstelle der Firma Agip Austria AG angesiedelt. Einen Kilometer flussabwärts auf der linken Uferseite befindet sich die Kläranlage der ARA Unken, die durch fehlende bzw. geringe Eingrünung von mehreren Blickpunkten aus gut einsehbar ist.



Abb. 4.6: Blick auf die Kläranlage von der Zufahrtsstraße zur Köstlerbrücke  
[Photo: Knoll, 16.01.2018]



Abb. 4.7: Tunnelbauwerk an der B 178 Loferer Straße unmittelbar südlich des Geltungsbereichs

[Photo: Knoll, 16.01.2018]

Im Landschaftsraum kommen vereinzelt standortferne Forste vor, welche die Qualität des Landschaftsbildes lokal beeinträchtigen, so auch im Geltungsbereich selbst zwischen der Saalach und der B 178 Loferer Straße.



Abb. 4.8: Monotoner Fichtenforst entlang des Wanderweges unmittelbar östlich der Agip-Tankstelle

[Photo: Knoll, 16.01.2018]

Der Jettenberger Saalachrücken ist von weitgehend bewaldeten, teilweise von Felsen durchsetzten Karstgebirgen gekennzeichnet. Wertgebende Strukturen bieten die überwiegend naturnahen Berghänge, welche vor allem mit Fichten-



und Fichtenmischwäldern besiedelt sind. Beeinträchtigungen im Vorfeld liegen vor allem durch den Steinbruch in Unken von der Firma Flatscher Erdbau und Schotterwerk GmbH im nördlichen Teil des Jettenberger Saalachrücken vor.



Abb. 4.9: Vorbelastungen im Unkenener Becken sowie am Jettenberger Saalachrücken in der näheren Umgebung zum Geltungsbereich

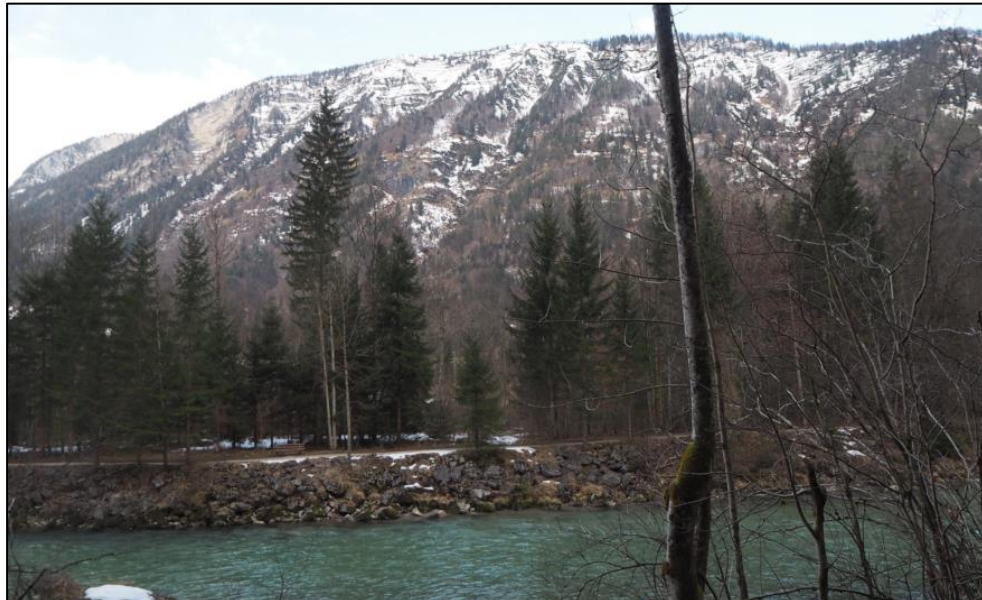


Abb. 4.10: Sichtbeziehung aus dem rechtsufrigen Geltungsbereich zum gegenüberliegenden Abschnitt des Jakobswegs sowie zum sogenannten Wetterkreuz (Bergrücken links)

[Photo: Knoll, 16.01.2018]



Vom Geltungsbereich aus kann der Talraum im Übrigen kaum eingesehen werden, da die uferbegleitenden Gehölze die Sichtbeziehungen weitgehend unterbinden. Vom Geltungsbereich aus können lediglich einzelne, kurze Wegabschnitte, zum Teil straßenbegleitende Abschnitte des Jakobsweges und des Jägersteig-Rundweges eingesehen werden.

Vom Geltungsbereich bestehen jedoch Sichtbeziehungen zu den nahe gelegenen Gipfelflagen, wie zum Beispiel dem Wetterkreuz oder dem nordöstlich gelegenen Ristfeuchthorn. Diese sind jedoch relativ weit entfernt, sodass sie perspektivisch bereits stark verkleinert sind.

#### 4.2.2 Erholungswert der Landschaft

Die Gemeinde Unken besitzt sowohl für die örtliche Bevölkerung als auch für die Bevölkerung der Nachbargemeinden im Unteren Saalachtal eine wichtige Funktion als Naherholungsraum und stellt im Winter wie im Sommer ein attraktives Ausflugsziel dar. Unken verfügt über zahlreiche Wander- und Radwege wie auch MTB-Trails und über Möglichkeiten des Alpin- und des nordischen Wintersports. Das Gebiet ist darüber hinaus für Winterbergsteiger und Schitourengeher von Bedeutung.

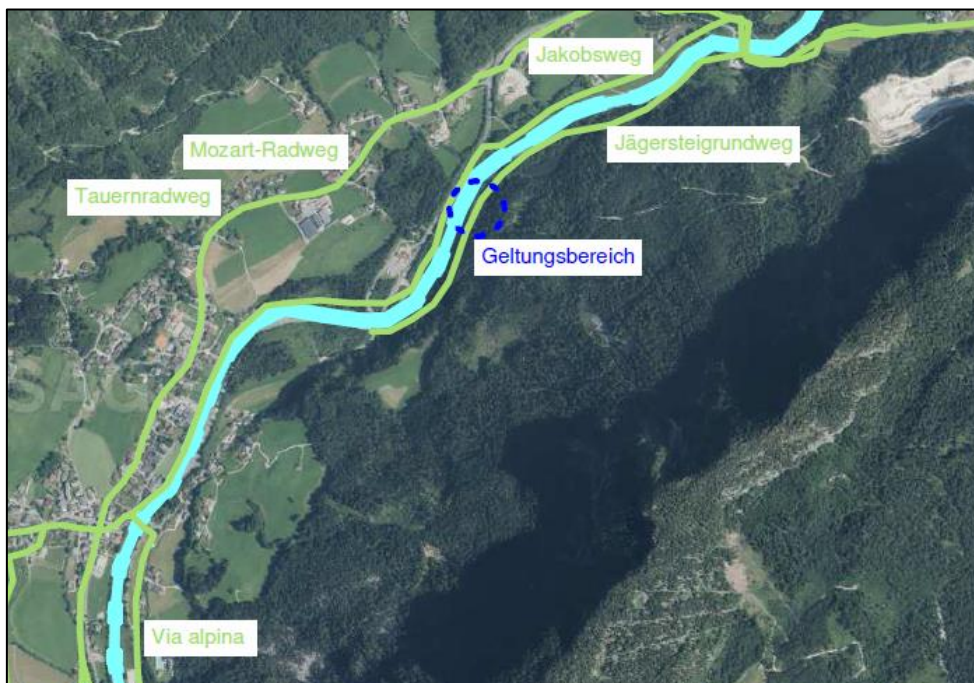


Abb. 4.11: Erholungsinfrastruktur im Unkenener Becken

Die Saalach selbst gilt als interessantes, überregional attraktives Wildwasser und wird regelmäßig von Kajak- und Raftingsportlern genutzt. Dieser Sport wird derzeit hauptsächlich zwischen Au (flussabwärts der Teufelsschlucht) und dem Schwimmbad von Unken ausgeübt. Vereinzelt fahren Rafter oder Kanuten weiter bis zum Campingplatz in Niederland oder zur Käranlage, manche sogar weiter bis Schneizlreuth. Die gewerblichen Raftingunternehmen haben sowohl saisonale (Betrieb während der Sommermonate) als auch tageszeitliche Be-

triebseinschränkungen. Raftingbetrieb ist generell erst ab einer gewissen Durchflussmenge möglich. Bei sommerlichem Niederwasser ist ein Raftingbetrieb nicht möglich.

Durch den Geltungsbereich führen gemäß der österreichischen Karte ÖK25V der Weitwanderweg Jakobsweg linksseitig der Saalach und der Jägersteig-Rundweg rechtsseitig der Saalach, entlang der B 178 und an der Saalach verlaufen u.a. der Mozart-Radweg und der Saalach-Ast des stark frequentierten Tauernradwegs. Diese Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sind hinsichtlich der Naherholung und des Tourismus regional, zum Teil jedoch auch überregional bedeutend (Tauernradweg).

### 4.3 Gewässer

Das Projekt des Wasserkraftwerkes Schneizreuth betrifft nur den Fluss Saalach, der im Folgenden näher beschrieben wird. Hierbei wird Bezug genommen auf das Gutachten „Gewässerökologische Begleitplanung“ (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG).

Die Saalach ist demnach ein rund 95 km langer, linksufriger Zufluss der Salzach, der in den Kitzbüheler Alpen an der Grenze zu Tirol in etwa 2.100 m Seehöhe entspringt. Die Saalach gehört zum Fließgewässertyp der Flüsse der Kalkalpen (Typ 1.2), zur Fließgewässer-Bioregion der Kalkvorpalpen und nördlichen Kalkhochalpen und wird im Untersuchungsgebiet der biozönotischen Region des Metarhithrals (untere Forellenregion) oder Hyporhithrals (Äschenregion) zugeordnet.

Im gegenständlichen Abschnitt ist die Saalach ein Gewässer mit der Flussordnungszahl 6 (WIMMER & MOOG 1994). Das Abflussregime ist einfach und gemäßigt nival mit dem Abflussmaximum im Mai. Die Speisung des Gewässers erfolgt hauptsächlich durch die Schneeschmelze, die das wesentliche hydrologische Ereignis im Jahresverlauf ist.

An der geplanten Wasserfassung beträgt der Mittelwasserabfluss (MQ) in den Jahren 1976-2014 35.300 l/s und das mittlere Jahresniederwasser (MJNQ) bzw. MNQ) 8300 l/s (Tab. 3.1). Das orographisch aktive Einzugsgebiet an der Wasserfassung umfasst 865 km<sup>2</sup> (Pöyry Energy GmbH). Das Zwischeneinzugsgebiet bis zum Krafthausstandort beträgt etwa 70 km<sup>2</sup> (LfU 2014).

Das Einzugsgebiet der Saalach setzt sich aus Kalkalpin und Grauwackenzone zusammen.

Der Saalach fließen Berg-, Hang- und Grundwässer aus dem Festgestein des Achbergs und seines vorgelagerten Blockwerk- und Hangschuttkörpers und aus den Talalluvionen des Saalachtals zu. Während die Flussschotter des Saalachtals dauerhaft Grundwasser führen, ist der Berg- und Hangwasseranfall unmittelbar von der Niederschlagstätigkeit abhängig und folglich stark schwankend.

Bei Schneeschmelze, länger dauernden Niederschlägen oder Starkniederschlägen besitzt der Achberg zusätzlich Oberflächenabflüsse in Form größerer und kleinerer Gräben. Keiner der Gräben im Gebiet ist dauerhaft Wasser führend, der Abfluss kann sehr stark variieren und bei Starkregenereignissen wildbachähnliche Verhältnisse herbeiführen. Im Geltungsbereich selbst werden keine Zubringer zur Saalach angetroffen.

Am Pegel Weißbach ca. 18,5 km flussauf der Wasserfassung steigt die mittlere Wassertemperatur nur während drei Monaten im Jahr (Juli-September) über 10,0°C und während vier Monaten am Pegel Siezenheim etwa 19,5 km flussab des Krafthauses. Die durchschnittliche Temperatur im wärmsten Monat (August) erreicht am Pegel Weißbach 13,1°C und in Siezenheim 14,1°C (BMLFUW 2015).

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland ist der ökologische Zustand sehr gut bis gut, Fischfauna, Makrophyten, Phytobenthos sowie Makrozoobenthos sind sehr hochwertig. Die hydromorphologische Situation ist im überwiegenden Teil des betroffenen Abschnitts der Saalach sehr gut, lediglich in 5 von 16 Bereichen ist dies nicht gegeben. Insgesamt sind der gewässertypische Verlauf und auch die gewässertypspezifische Strukturausstattung nur geringfügig beeinträchtigt, sodass laut den Vorgaben des Leitfadens nach MÜHLMANN (2015) von einem sehr guten Zustand ausgegangen werden kann. Die Gewässerstruktur ist im Projektbereich weitestgehend unverändert, ebenso die Gewässerbettstruktur. Die Auestruktur ist im südlichen Teil gering bzw. deutlich verändert, während sie im nördlichen Teil gering verändert ist.

Die saprobiologische Gewässergüte ist in allen Abschnitten (oligo- bis) beta-mesosaprob, das Gewässer ist in einem ökologisch guten Zustand. In der Saalach sind mit Bachforelle, Regenbogenforelle, Äsche, Hasel und Koppe fünf Fischarten aus vier Familien vertreten. Die Saalach zählt im in Österreich liegenden Abschnitt des Projektgebietes zur Fischbioregion Kalkhoch- und Kalkvoralpen sowie zur Fischregion des Hyporhithral groß ( $MQ > 2 \text{ m}^3/\text{s}$ ). Basierend auf den ermittelten Fischbestandsdaten ergab sich in der Saalach bei Schneizldreuth ein schlechter fischökologischer Zustand. Von den drei Leitarten (Bachforelle, Koppe, Äsche) waren alle Arten vertreten, während die typische Begleitart Huchen fehlte. Alle drei Leitarten wiesen einen weitgehend natürlichen Altersaufbau auf. Die Biomasse lag mit 24,6 kg/ha unter dem Grenzwert von 50 kg/ha als auch knapp unter dem Schwellenwert von 25 kg/ha. Trotz der nur marginalen Unterschreitung des Schwellenwerts im Kommastellenbereich wurde aufgrund der Aktivierung des k.o.-Kriteriums lediglich ein schlechter Zustand erreicht.

#### 4.4 Boden

Aus dem SAGIS können für landwirtschaftlich genutzte Flächen Bewertungskarten der nach dem Salzburger Bodenschutzgesetz relevanten Bodenfunktionen (Ausnahme: Archivfunktion) abgerufen werden. Die Karten geben die Leistungsfähigkeit der Böden auf einer jeweils 5-stufigen Skala an; diese Informationen geben wertvolle Hinweise für die Behandlung des Bodens im Zuge der Rekultivierung.

Bei den Böden im Bereich des Vorhabens handelt es sich um Waldböden, weshalb hierfür im SAGIS keine Informationen vorliegen. Es kann jedoch angenommen werden, dass der Boden im Geltungsbereich ähnliche Merkmale wie der Graue Auboden, der sich nordöstlich des Geltungsbereichs linksseitig der Saalach befindet, aufweist. Dieser Auboden ist gemäß eBOD mittelgründig und weist eine hohe Durchlässigkeit auf. Er ist stark humos und weist als Humusform Mull auf. Zudem ist der Boden stark kalkhaltig.



Abb. 4.12: Bodentypengruppen im näheren Umfeld

Kreis	ungefähre Lage des Geltungsbereiches
Türkis	Rendsinen / Ranker
Braun	Braunerden
Rosa	Reliktböden
Blau	Gleye
Grau	untypische Böden
Moosgrün	Moore
Hellgrün	Auböden

[Quelle: SAGIS, aufgerufen am 09.11.2017]

Bei einer Geländebegehung wurde der vorliegende Boden mit feldbodenkundlichen Methoden erfasst. Es wurden eine Profilgrube ausgehoben (bis ca. 50 cm Tiefe) sowie sechs Bohrstockaufnahmen durchgeführt. Dieser Auboden ist tiefgründig und weist eine Mächtigkeit von zumeist über einem Meter, lokal auch



nur 50 cm auf. Die Bodenart ist durchwegs sandig. Er ist durch einen geringmächtigen A-Horizont und Auflagehumus gekennzeichnet. In einer Rinne, die von einem Altarm der Saalach stammt, wurde unmittelbar nach einer geringmächtigen Sandschicht der Saalachsotter festgestellt.



Abb. 4.13: Bodenprofil im Geltungsbereich (Grauer Auboden)  
[Photo: Knoll, 16.01.2018]



#### 4.5 Flora

Das Büro SCHOBER, Freising hat im Zuge einer Begehung in zwei Durchgängen (29.04.2013 und 09.07.2013) den Geltungsbereich und die nähere Umgebung vegetationskundlich erfasst. Dabei wurden verschiedene Biotoptypen sowie deren floristische Ausstattung erhoben. Die kartierten Biotoptypen sind in einem Plan beigefügt. Der Bericht liegt den Antragsunterlagen bei, im Folgenden werden die für die österreichischen Vorhabensbestandteile wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst.

Im Geltungsbereich sind demnach folgende Biotoptypen vorzufinden:

- 1.3.2.6.3      Pendelnder Gebirgsfluss
- 2.2.2.1.1     Großröhricht an Fließgewässer über Feinsubstrat
- 6.3.2.1       Mäßig nährstoffarmer frischer, feuchter Waldsaum
- 8.2.2.1       Ufergehölz auf anthropogen überformtem Standort
- 9.5.1          Ahorn-Eschen-Edellaubwald
- 9.13.1.1      Fichtenforst
- 9.13.1.5      Nadelbaummischforst aus einheimischen Baumarten
- 9.13.2.7      Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten
- 9.2.1.1       Weidenpioniergebüsch
- 9.2.2.2       Grauerlenau, fragmentarisch ausgebildet
- 11.5.1.1      Unbefestigte Straße

Nachstehende Tab. 4.2 zeigt die erfasste Vegetation im Untersuchungsbereich. Dabei wird sie hinsichtlich Schutzstatus sowie einem möglichen Vorkommen im Geltungsbereich separat gekennzeichnet. Beim Rote-Liste-Status werden nur jene Arten gekennzeichnet, die nach der Roten Liste entweder im gesamten Bundesland Salzburg oder im Landesteil Kalkalpen „KA“ gefährdet sind. In der Spalte „Vorkommen im Geltungsbereich möglich“ werden jene Arten gekennzeichnet, bei denen der entsprechende Biotoptyp zumindest teilweise innerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Lateinische Bezeichnung	Deutscher Name	Rote Liste-Status	Schutzstatus nach PTSV	Vorkommen im Geltungsbereich möglich
Kräuter und Gräser				
<i>Aconitum vulparia</i>	Wolfs-Eisenhut			x
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch			x
<i>Allium ursinum</i>	Bärlauch			x
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen			x
<i>Anemone ranunculoides</i>	Gelbes Windröschen			x
<i>Aruncus dioicus</i>	Wald-Geisbart			
<i>Asplenium ruta-muraria</i>	Mauerraute			
<i>Asplenium trichomanes</i>	Brauner Streifenfarn			

Lateinische Bezeichnung	Deutscher Name	Rote Liste-Status	Schutzstatus nach PTSV	Vorkommen im Geltungsbe- reich mög- lich
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen			
<i>Blechnum spicant</i>	Gew. Rippenfarn			
<i>Brachypodium pinnatum</i>	Gewöhnliche Fiederzwenke			
<i>Carex alba</i>	Weißer Segge			x
<i>Carex montana</i>	Berg-Segge			
<i>Carex remota</i>	Winkel-Segge			x
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl- Kratzdistel			x
<i>Cyclamen purpurascens</i>	Wildes Alpenveilchen		D	
<i>Dactylorhiza fuchsii</i>	Fuchssches Knabenkraut		B	x
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasenschmiele			x
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß			x
<i>Gymnocarpium robertianum</i>	Ruprechtsfarn			
<i>Hepatica nobilis</i>	Lederblümchen			x
<i>Lathraea squamaria</i>	Gew. Schuppenwurz			x
<i>Leucojum vernum</i>	Frühlings-Knotenblume		D	x
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauhhaar-Löwenzahn			
<i>Lilium martagon</i>	Türkenbund		B	x
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt		B	x
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee			
<i>Moehringia muscosa</i>	Moos-Nabelmire			
<i>Petasites albus</i>	Weißer Pestwurz			x
<i>Pulmonaria officinalis</i>	Geflecktes Lungenkraut			x
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume			x
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß			
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere			x
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose			
<i>Sesleria albicans</i>	Blaugras			
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest			x
<i>Symphytum tuberosum</i>	Knolliger Beinwell			x
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee			
<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	2		
<i>Valeriana officinalis</i>	Arznei-Baldrian			x
<i>Veronica urticifolia</i>	Nesselblättriger Ehrenpreis			
<i>Vinca minor</i>	Kleines Immergrün			x
<b>Bäume und Sträucher</b>				
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			x
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle			x
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel			x
<i>Daphne mezereum</i>	Gew. Seidelbast		B	x

Lateinische Bezeichnung	Deutscher Name	Rote Liste-Status	Schutzstatus nach PTSV	Vorkommen im Geltungsbereich möglich
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche			x
<i>Lonicera alpigena</i>	Alpen-Heckenkirsche			
<i>Picea abies</i>	Rot-Fichte			x
<i>Prunus padus</i>	Gemeine Trauben-Kirsche			x
<i>Salix eleagnos</i>	Lavendel-Weide		D (1.2 – 30.4)	x
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide		D (1.2 – 30.4)	x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme			x

Tab. 4.2: Pflanzenarten im Geltungsbereich gemäß Geländeerhebung vom 29.04.2013 und 09.07.2013

Grün markiert im Geltungsbereich möglicherweise vorkommende Arten, die einem Schutzstatus unterliegen

Arten, eingetragen in der ROTE LISTE GEFÄHRDETER FARN- UND BLÜTENPFLANZEN, 1996, in unterschiedlichen Kategorien:

Kat. 4	Potenziell gefährdet
Kat. 3	Gefährdet
Kat. 2	Stark gefährdet
Kat. 1	Vom Aussterben bedroht
Kat. 0	Ausgerottet, ausgestorben oder verschollen
Kat. -r	Regional gefährdet
Kat. 3r!	Gefährdet; regional noch stärker gefährdet
Kat. 2r!	Stark gefährdet; regional noch stärker gefährdet
Kat. 1 r!	Vom Aussterben bedroht; regional noch stärker gefährdet

Besonders geschützte Arten nach Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung (PTSV) in unterschiedlichen Kategorien

Schutzstatus A	Richtliniengeschützte Pflanzenarten im Land Salzburg
Schutzstatus B	Andere vollkommen geschützte Pflanzenarten im Land Salzburg
Schutzstatus C	Andere vollkommen geschützte Pflanzenarten im Bezirk Salzburg-Umgebung und in der Stadt Salzburg
Schutzstatus D	Teilweise geschützte Pflanzenarten in Salzburg

Im Geltungsbereich sind demnach Pflanzen mit dem Schutzstatus B und D zu erwarten.

Die Arten *Dactylorhiza fuchsii*, *Lilium martagon*, *Listera ovata* und *Daphne mezereum* können aufgrund der Kartierung im Geltungsbereich vorkommen und unterliegen dem Schutzstatus B als „andere vollkommen geschützte Pflanzenarten im Land Salzburg“. Der vollkommene Schutz umfasst alle ober- und un-

terirdischen Teile einer Pflanze und verbietet deren Besitz, den Transport und die Weitergabe der Pflanzen und daraus gewonnener Produkte.

Die dem Schutzstatus D zugehörigen Arten *Leucojum vernum*, *Salix eleagnos*, *Salix purpurea* gelten als „teilweise geschützte Pflanzenarten in Salzburg“. Der teilweise Schutz umfasst das Verbot, die unterirdischen Teile zu entnehmen. Es ist jedoch erlaubt, einzelne oberirdische Stücke, einen Handstrauß oder einzelne Zweige der Pflanze vom Standort zu entnehmen.

#### 4.6 Fauna

Zu den im Gebiet relevanten Tierartengruppen wurden Untersuchungen zu Tagfaltern und Heuschrecken sowie zu den Arten Wasseramsel und Flussuferläufer durchgeführt. Die Erfassung erfolgte im Aug. 2013 und wurde von DR. CHRISTOF MANHART (Büro für Faunistik und Zoolog. Gutachten) durchgeführt. Der Bericht liegt den Antragsunterlagen bei, im Folgenden werden die für die österreichischen Vorhabensbestandteile wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst.

Es wurde das Gebiet auf österreichischer Seite, welches in fünf Standorte gegliedert wurde, sowie die Restwasserstrecke untersucht.

##### 4.6.1 Untersuchungsgebiet Restwasserstrecke

Zur Erfassung von Wasseramsel und Flussuferläufer erfolgten vier Begehungen entlang der Saalachufer. Das Ufer wurde während der Begehungen mit einem Fernglas und integriertem Bildstabilisator abgesucht.

Art	Datum/Anzahl Individuen				
	08.04.	01.05.	15.05.	07.07.	ges
Wasseramsel	9	4	6	2	21
Flussuferläufer		2	2	2 (1 adultes, 1 Jungtier)	6

Tab. 4.3: Liste der nachgewiesenen Individuen von Wasseramsel und Flussuferläufer

Die Wasseramsel sowie der Flussuferläufer unterliegen der Schutzkategorie A als „richtliniengeschützte Tierarten“ im Land Salzburg. Diese Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nester und Brutstätten dürfen weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet oder in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben oder verkauft werden. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder vernichtet werden.

## WASSERAMSEL

Es wurden insgesamt 21 Tiere nachgewiesen, davon wurden vier Arten im Grenzbereich gesichtet. Mehrfachnennungen derselben Individuen bei den einzelnen Begehungen sind allerdings wahrscheinlich.

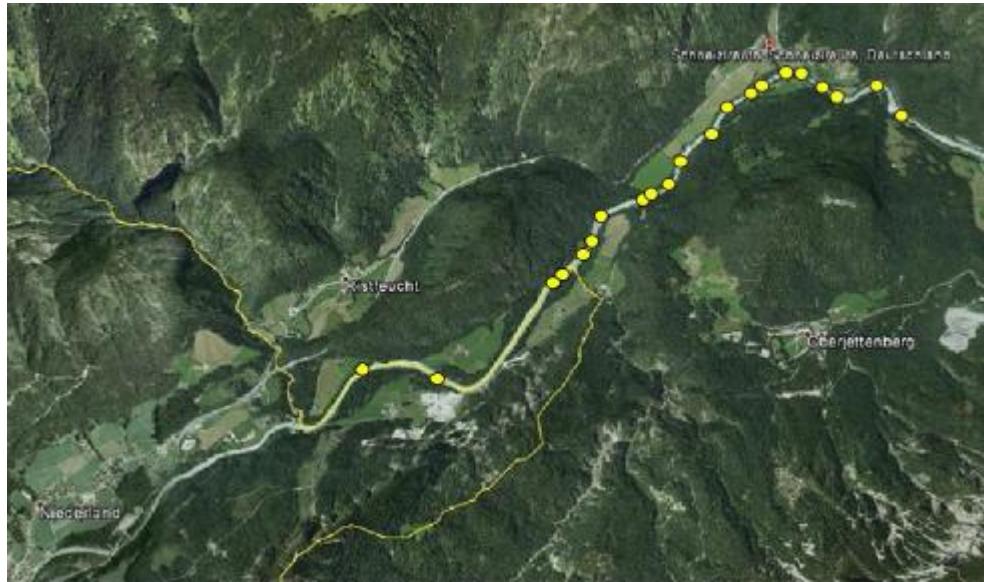


Abb. 4.14: Verteilung der erfassten Wasseramseln an der Saalach

## FLUSSUFERLÄUFER



Abb. 4.15: Verteilung des Flussuferläufers entlang der Saalach.

Pfeil Fundpunkt des Flussuferläuferküekens

Es wurden an zwei Begehungen jeweils zwei Flussuferläufer beobachtet. Besonders ist, dass beim dritten Termin ein Küken auf einer Kiesbank gesichtet wurde. Der Flussuferläufer nutzt demnach Bereiche der Saalach zur erfolgreichen Reproduktion und nicht nur als Zugstrecke. Im Grenzbereich wurde ein Individuum erfasst, weiter flussaufwärts wurde kein Tier gesichtet. Neben dem



Schutzstatus als „richtliniengeschützte Art“ ist der Flussuferläufer in der „Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten des Bundeslandes Salzburg“ von 2012 als stark gefährdete Art erfasst.

#### 4.6.2 Untersuchungsgebiet Niederland

Für die Aufnahme der Tagfalter und Heuschrecken erfolgten am im Juli und August drei Geländebegehungen. Die Erfassungen erfolgten bei sonnigem und trockenem Wetter.

Das Untersuchungsgebiet wurde in mehrere Standorte gegliedert. Im Wesentlichen kommen im Geltungsbereich selbst die Standorte 2 und 5 und in einem geringen Anteil Standort 1 vor.



Abb. 4.16: Abgrenzung der Standorte 1 bis 5 im Untersuchungsgebiet Niederland

- |            |   |
|------------|---|
| Standort 1 | Auwaldbereich mit Weide, Esche, Ahorn, Buche und Fichte.  |
| Standort 2 | Auwaldbereich mit Fichte, Weide, Buche, Haselnuss und Traubenkirsche. Die Krautschicht setzt sich im Wesentlichen aus Brombeere, Farnen und Springkraut zusammen. |
| Standort 3 | Forstweg  |
| Standort 4 | Lichte Sukzessionsfläche mit Traubenkirsche, Hasel, Farnen und Kohldistel. Im Waldbereich dominieren Fichten, Ahorn und Buche.                                    |
| Standort 5 | Uferbereich der Saalach mit Weide, Ahorn, Lärche und Fichte. Inselartig kommen Richtung Bundesstraße Hochstauden vor.   |

## HEUSCHRECKEN

Das Artenspektrum der Heuschrecken war sehr gering. Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten nur die Alpenstrauchschrecke und die Rote Keulenschrecke nachgewiesen werden. Die geringe Artenzahl in Niederland resultiert möglicherweise aus dem Hochwasserereignis Mitte Juni, das besonders die Uferbereiche überschwemmt hatte. Ein weiterer Grund für die niedrige Artenzahl liegt in dem dichten Forstbestand und dem dadurch relativ hohen Beschattungsgrad. Die meisten Heuschreckenarten bevorzugen Offenland. Dadurch kommt die Rote Keulenschrecke nur im Standort 4 auf der offenen Sukzessionsfläche vor. In den Standorten 1, 2 und 5 wurden nur zwei Alpenstrauchschrecken vorgefunden.

Die gefundenen Arten unterliegen keinem gesetzlichen Schutz.

Art		St. 1	St. 2	St. 3	St. 4	St. 5	Anzahl
Alpenstrauchschrecke	<i>Pholidoptera aptera</i>	x		x	x	x	4
Rote Keulenschrecke	<i>Gomphoceripus rufus</i>				x		1
<b>Artenzahl</b>		1		1	2	1	

Tab. 4.4: Liste der Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet Niederland bezogen auf die einzelnen Standorte

Grün markiert im Geltungsbereich möglicherweise vorkommende Arten

## TAGFALTER

Im Untersuchungsgebiet Niederland konnten elf Arten nachgewiesen werden. Keiner der Arten wird in Österreich als gefährdet eingestuft. Die Nachweise der Arten beziehen sich ausschließlich auf Forstwege und lichtere Bereiche in den Wäldern. Im geschlossenen Wald konnten keine Arten nachgewiesen werden. In den Standorten 1, 2 und 4 wurden zehn verschiedene Arten vorgefunden.

Art		St.1	St.2	St. 3	St.4	St.5	Anzahl
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>				x		1
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	x	x	x	x	x	5
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	x		x	x		3
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>		x				1
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	x		x		x	3
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	x	x	x	x	x	5

Art		St.1	St.2	St. 3	St.4	St.5	Anzahl
Kleiner Eisvogel	<i>Limenitis camilla</i>	x	x	x	x		4
C-Falter	<i>Polygonia calbum</i>	x				x	2
Schornsteinfeger	<i>Aphatopus hyperantus</i>		x				1
Graubindiger Mohrenfalter	<i>Erebia aethiops</i>			x		x	2
Weißbindiger Mohrenfalter	<i>Erebia ligea</i>	x	x	x	x		4
Artenzahl		<b>7</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	

Tab. 4.5: Liste der Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet Niederland bezogen auf die einzelnen Untersuchungsflächen

grün markiert: im Geltungsbereich möglicherweise vorkommende Arten

## **5 Projekt Landschaftsplanung**

### **5.1 Allgemeine Festlegungen zur Rekultivierung**

#### **5.1.1 Umgang mit Boden**

Ober- und Unterbodenschichten werden soweit vor Ort möglich in der ange-troffenen Horizontmächtigkeit getrennt, ansonsten gemeinsam abgezogen und fachgerecht innerhalb des Geltungsbereichs zwischengelagert. Skelettreiche Waldböden geringer Mächtigkeit werden mit dem Skelettanteil, Wurzeln etc. gemeinsam abgezogen und zwischengelagert. Wurzelstöcke aus der dem Bo-denabtrag vorlaufenden Rodung werden getrennt zwischengelagert.

Die Zwischenlagerung humoser Bodenschichten erfolgt, soweit erforderlich, in fachgerecht angelegten Bodenmieten von max. 1,5 m Höhe, die Zwischenlage-rung von Unterboden sowie von gemeinsam abgetragenen Ober- und Unterbo-den in Mieten von max. 2,5 m Höhe. Bodenmieten werden geglättet, begrünt und zur Vermeidung von Strukturschäden nach dem Aufbau nicht mehr befah-ren.

#### **5.1.2 Anforderungen an Saatgut und Pflanzmaterial**

Sämtliche vegetationstechnischen Maßnahmen (Saat- und Pflanzmaßnahmen) erfolgen mit heimischen, standortgerechten, der Höhenlage angepassten Arten bzw. Sorten aus regionaler Provenienz.

Für Gehölzpflanzungen werden Gehölze regionaler Herkunft herangezogen. Be-stockungsmaßnahmen und vorlaufende und nachfolgende Pflegemaßnahmen orientieren sich an forstlichen Gepflogenheiten.

Weidensteckhölzer werden nach Möglichkeit aus dem bestehenden Gehölz-saum gewonnen.

Zum Schutz vor Wildschäden wird ein Stammschutz (Laubgehölze) angebracht und erfolgt im Spätherbst ein Verstreichen des Terminaltriebs (Laub- und Na-delgehölze). Gehölzbestockungen werden in geeigneter Weise bis zur Siche-rung der Kultur gepflegt.

### **5.2 Maßnahmen der Rekultivierung und Renaturierung**

Die Rekultivierung des Geltungsbereichs erfolgt jeweils zum frühest möglichen Zeitpunkt. Der Rekultivierungsfortschritt wird damit im Wesentlichen durch den Bauablauf bestimmt.

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen nach einheitlich zu rekultivie-renden Flächen („Rekultivierungstypen“) dargestellt. Die Abgrenzung der Rekul-tivierungstypen ist aus Abb. 10.3 in Anhang 10 ersichtlich.



### 5.2.1 Rekultivierungstyp 1: Grauerlenau

Der Rekultivierungstyp 1 nimmt mehr oder minder ebene Flächen ein, die als Baulager oder für sonstige Zwecke im Bauablauf vorübergehend beansprucht und genutzt wurden. Für den überwiegenden Teil dieser Flächen wird eine befristete Rodung beantragt, sie sind nach Abschluss der Baumaßnahmen daher wieder in Bestand zu bringen. Untergeordnet sollen auch Flächen mit Dauerrodung in dieser Weise rekultiviert werden.

Als Rekultivierungsziel wird hier ein Grauerlenwald mit Beimengung standorttypischer Baumarten festgelegt.

Auf den als Baulager genutzten Flächen wird nach Abschluss der Nutzung der Frostkoffer entfernt und der seitlich zwischengelagerte Boden etwa in ursprünglicher Schichtmächtigkeit wieder aufgetragen.

Der Bodenaufbau erfolgt im Streifenverfahren ohne Befahren der aufgetragenen Bodenschichten. Dabei wird eine unruhige Oberfläche ähnlich dem vor Baubeginn angetroffenen Relief hergestellt. Der Bereich mit der Flutrinne soll wieder ursprungsgemäß ausgeformt werden. Die zwischengelagerten Wurzelstöcke werden lagerichtig eingebaut.

Der eingebaute Boden wird zur Vorbeugung gegen Neophyten umgehend mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt.

Die Fläche wird mit Forstpflanzen gem. Tab. 5.1 in einer weiten Pflanzdichte von 2.500 Stck./ha bestockt. Bei den ausgewählten Forstpflanzen handelt es sich um Arten, die nach Kap. 0 im Bestand im Biotoptyp „Grauerlenau“ kartiert wurden.

Lat. Pflanzename	Dt. Pflanzename	Anteil in %
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle	35
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	25
<i>Picea abies</i>	Rot-Fichte	25
<i>Prunus padus</i>	Gemeine Trauben-Kirsche	15

Tab. 5.1: Pflanzliste Rekultivierungstyp 1 Grauerlenau

### 5.2.2 Rekultivierungstyp 2: Waldmantel

Auf Flächen, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Zuschnitts die Etablierung eines Waldbestands nicht zulassen, die sich jedoch als Waldmantel oder -saum für die angrenzenden Waldbestände eignen, ist die Etablierung eines standortgerechten Waldmantels aus Strauchgehölzen vorgesehen. Flächen für Waldmantelgehölze befinden sich zwischen diversen Zufahrten und sonstigen Bauwerksteilen.

Für Teile dieser Flächen wird ebenfalls eine befristete Rodung beantragt, sie sind nach Abschluss der Baumaßnahmen daher wieder in Bestand zu bringen.

Als Rekultivierungsziel wird ein Waldmantel aus standorttypischen Strauchgehölzen festgelegt.

Nach Abschluss der Bautätigkeit wird die Oberfläche an den Bestand angeglichen und mit dem Rest des seitlich zwischengelagerten Bodenmaterials humusiert.

Die zwischengelagerten Wurzelstöcke werden lagerichtig eingebaut.

In Hinblick auf die Neophytenvorbeugung wird die Fläche umgehend mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt und mit Sträuchern und Stecklingen gem. Tab. 5.2 in einer mittleren Pflanzdichte von 4.000 Stck./ha bestockt.

Lat. Pflanzename	Dt. Pflanzename	Anteil in %
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel	25
<i>Prunus padus</i>	Gemeine Trauben-Kirsche	25
<i>Lonicera alpigena</i>	Alpen-Heckenkirsche	15
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	15
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	10
<i>Salix eleagnos</i>	Lavendel-Weide	10

Tab. 5.2: Pflanzliste Rekultivierungstyp 2 Waldmantel

### 5.2.3 Rekultivierungstyp 3: Ufergehölz

Die Böschungen der Saalachufer werden oberhalb des Stauziels mit Grau-Erlen und Weidenstecklingen bestockt.

Oberhalb des Stauziels wird der Boden mit bewuchsfähigem Material abgedeckt und mit Grau-Erlen und Weidenstecklingen gem. Tab. 5.3 in einer mittleren Pflanzdichte von 4.000 Stck./ha bestockt.

Lat. Pflanzename	Dt. Pflanzename	Anteil in %
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle	40
<i>Salix eleagnos</i>	Lavendel-Weide	30
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	30

Tab. 5.3: Pflanzliste Rekultivierungstyp 3 Ufergehölz

### 5.2.4 Rekultivierungstyp 4: sonstige Maßnahmen

Wegverbreiterungen für notwendige Ausweichstellungen auch außerhalb des Geltungsbereichs werden nach Abschluss der Bautätigkeiten zurückgebaut. Der Frostkoffer wird entfernt und der seitlich zwischengelagerte Boden etwa in ursprünglicher Schichtmächtigkeit wieder aufgetragen und dem Bestand angeglichen. Die Flächen werden anschließend mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt und der Sukzession überlassen.

Auf der Fläche über dem Verbindungsbauwerk wird der zwischengelagerte Oberboden 40 cm mächtig aufgetragen und ebenfalls mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt.

### 5.3 Sonstige Maßnahmen zur Eingriffsminderung

#### 5.3.1 Strukturmaßnahmen im Stauraum und in der Restwasserstrecke

Nach § 104a WRG müssen, falls für ein Vorhaben eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach WRRL erforderlich ist, „*alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers [...] zu mindern.*“ Gleichlautende Regelungen enthält § 31 WHG für den deutschen Anteil am Gewässer.

Vor diesem Hintergrund hat das Büro Petz Umweltgutachten OG Maßnahmen geprüft, die grundsätzlich zur Minderung negativer Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Abschnitt des Stauraums, d.i. zwischen Fluss-km 34,5 und dem Wehrstandort, sowie im deutschen Abschnitt der Restwasserstrecke geeignet sind. Der ausschließlich in Österreich gelegene Abschnitt der Restwasserstrecke wurde im Hinblick auf Maßnahmen nicht überprüft, da in diesem Wasserkörper eine Anwendung des §104a WRG nur durch den Stauraum, nicht aber durch die Wasserausleitung bedingt wird. Eine Prüfung von Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke fand mithin nur in den Wasserkörpern 1\_F650 (=301330015) und dem im Projektgebiet liegenden Teil des Wasserkörpers 1\_F651 statt.

In einem weiteren Schritt wurden die grundsätzlich geeigneten Maßnahmen auf ihre Praktikabilität geprüft. Als Prüfkriterien wurden insbes. die Grundverfügbarkeit sowie Belange des Hochwasserschutzes, insbes. des Objektschutzes herangezogen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Petz Umweltgutachten (2018) dokumentiert.

Sämtliche erfassten Maßnahmen, die im o.g. Prüfschritt als praktikabel beurteilt wurden, werden als Minderungsmaßnahmen in das Projekt aufgenommen und im Folgenden, soweit auf österreichischem Staatsgebiet gelegen, auf Einreichprojektebene dargestellt.

#### STRUKTURMAßNAHMEN AM PRALLUFER BEI FLUSS-KM 34,5 (MAßNAHME G1)

Im Flussabschnitt oberhalb der Straßenbrücke B 178 ist das linke Flussufer durchwegs mittels Blockwurf gesichert. Eine Aufwertung durch Strukturmaßnahmen ist möglich, eine Aufweitung im Stauraum würde allerdings die Fließgeschwindigkeit an der künftigen Stauwurzel weiter absenken und wird daher als nicht sinnvoll beurteilt.

Die Ufersicherung wird abschnittsweise entnommen und mehrere 1 : 3 bis 1 : 10 flache Buchten mit Flachwasserzonen an der Mittel- und Niederwasserlinie hergestellt. Zur Strukturierung des Gewässers ab Fluss-km 35,54 bis zur Straßenbrücke werden auf einer Länge von ca. 230 m mehrere Gruppen von Störsteinen und einzelne Kurzbuhnen aus dem zurückgebauten Uferdeckwerk vorgelagert.

Störsteine und Kurzbuhnen werden überwiegend bis knapp unter Mittelwasser, teilweise bis 20 cm über Mittelwasser eingebaut.

Maßnahme G1 wird ausschließlich auf Grund der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut durchgeführt und ist in Abb. 10.4 dargestellt.

#### STRUKTURMAßNAHMEN AM GLEITUFER BEI FLUSS-KM 34,5 (MAßNAHME G2)

Im Flussabschnitt oberhalb der Straßenbrücke B 178 ist das rechte Flussufer durchwegs mittels Blockwurf gesichert. Eine Aufwertung durch Strukturmaßnahmen ist möglich. Als Zwangspunkt für die Planung ist der Trinkwasserbrunnen Mörtelau und das dazugehörige Schutzgebiet zu nennen.

Eine Entnahme der Ufersicherung ist nicht möglich. Zur Strukturierung des Gewässers ab Fluss-km 35,54 bis zur Grenze des Wasserschutzgebiets werden der Ufersicherung mehrere Gruppen von Störsteinen aus der Maßnahme G1 vorgelagert und einzelne Wurzelstöcke eingebaut, um eine heterogene Uferlinie herzustellen.

Störsteine werden überwiegend bis knapp unter Mittelwasser, teilweise bis 20 cm über Mittelwasser eingebaut.

Maßnahme G2 wird ausschließlich auf Grund der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut durchgeführt und ist in Abb. 10.4 dargestellt.

#### STRUKTURMAßNAHMEN AM GLEITUFER BEI FLUSS-KM 34,4 (MAßNAHME G3)

Auch flussabwärts des Wasserschutzgebiets ist das rechte Flussufer mittels Blockwurf gesichert. Eine Aufwertung durch Strukturmaßnahmen ist möglich. Als Zwangspunkt für die Planung ist wiederum der Trinkwasserbrunnen Mörtelau und das dazugehörige Schutzgebiet zu nennen. Eine Aufweitung im Stauraum würde allerdings die Fließgeschwindigkeit an der künftigen Stauwurzel weiter absenken und wird daher als nicht sinnvoll beurteilt.

Ab der Wasserschutzgebietsgrenze wird daher ein flaches Parallelgewässer hergestellt. Die Ufersicherung wird entnommen und landseitig des Nebenarms in Form von 5 bis 10 sog. „Steindepots“ in den Untergrund eingebaut. Die Böschungen des Nebengewässers werden linksufrig mit 1 : 2 bis 1 : 5 variierend, rechtsufrig mit 1 : 1 hergestellt. Zur Strukturierung werden der Ufersicherung mehrere Gruppen von Störsteinen aus dem zurückgebauten Uferdeckwerk dergestalt vorgelagert, dass ein Teil des Stromstrichs zum Nebengewässer hin geleitet wird.

Störsteine werden überwiegend bis knapp unter Mittelwasser, teilweise bis 20 cm über Mittelwasser eingebaut.

Maßnahme G3 wird zum Teil auf Grund der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut, zum Teil auf GP 535/3 im Ausmaß von rund 1.800 m<sup>2</sup> durchgeführt und ist in Abb. 10.4 dargestellt.



## STRUKTURMAßNAHMEN AM LINKEN UFER FLUSSAUFWÄRTS GEHÖFT SCHWAIGER (MAßNAHME G4B) [1]

Flussseitig der rechtsufrigen Sicherung wird das hier weitgehend homogene Flussbett über die Einbringung der Störsteingruppen hinaus strukturiert. Hierfür wird eine Detailplanung erstellt, die wechselseitige Strukturen zur Strömunglenkung, evtl. Steinelemente zur Initiierung von Inselstrukturen in der Flussmitte, Totholzelemente am Ufer etc. über die gesamte Breite des Flussbetts enthält. Ziel der Maßnahme ist, der sonst lt. Mesohabitatkartierung Strecke 2 hier erwarteten, markanten Verschlechterung des Lebensraums für Adultfische wirksam zu begegnen.

Maßnahme G4 wird ausschließlich auf Grundflächen des Freistaats Bayern und der Republik Österreich durchgeführt und ist in Abb. 10.5 dargestellt.

### **5.3.2 Bauzeitbeschränkungen**

Rodungen und bauliche Eingriffe in das Gewässer und in seine Uferstrukturen, welche eine Zerstörung oder Beschädigung von als Niststätte nutzbaren Strukturen zur Folge haben können, werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln vorgenommen. Als Bauverbotszeiten für derartige Eingriffe werden die Monate März bis Juli festgelegt.

### **5.3.3 Sperre Rad- und Wanderweg**

Während der Bauphase muss der rechtsufrig ausgeschilderte Wanderweg aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Die Sperre wird an der Köstler Brücke sowie beim Weiler Mörtl (2 Stellen) mit der Information kenntlich gemacht, dass eine Umleitung nicht besteht.

Der linksufrige Wander- und Radwanderweg wird von den Bauflächen bzw. der Bauzufahrt baulich getrennt und kann auch während der Bauphase durchgehend aufrecht erhalten werden.

Die Sperren bzw. Einschränkungen werden in der Gemeindezeitung publiziert und am Schwarzen Brett des Gemeindeamts ausgehängt.

---

1 Auf deutschem Staatsgebiet ist unter dem Code G4A flussaufwärts des Gehöfts Schwaiger linksufrig eine weitere Maßnahme vorgesehen. Diese wird im LBP für den deutschen Vorhabensbestandteil beschrieben.

## 6 Naturschutzfachliches Gutachten

### 6.1 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und geschützte Lebensräume

Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete und -objekte des Natur- und Landschaftsschutzes können aufgrund der großen Distanzen a priori ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme der Saalach selbst (Geschützter Lebensraum Nr. 57120056 „Saalach – Abschnitt 2“) können Auswirkungen auf nach § 24 SNSchG geschützte Lebensräume mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Geschützte Lebensraum Nr. 57120031 „Bach beim Ennsmann – Abschnitt 7“, Biotoptyp 1.3.2.2: Gebirgsbäche, ist ein linksufriger Zubringer zur Saalach in einer Entfernung von etwas mehr als 300 m flussabwärts des geplanten Schlauchwehrs. Er ist hinsichtlich der Ökologie mit 2 (gering), hinsichtlich der Wohlfahrt ebenfalls mit 2 (gering) bewertet. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen selbst können mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf die in § 24 Abs.5 SNSchG genannten Schutzaspekte a priori ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die als „gering“ bewertete ökologische Qualität des Bachs wird auch die Restwasserführung der Saalach keine relevanten negativen Auswirkungen auf die ökologischen Verhältnisse des Lebensraums haben.

Die Geschützten Lebensräume Abschnitt 6 des „Bachs beim Ennsmann“ (Biotop Nr. 57120032) und Abschnitt 4 des „Bachs beim Sportplatz“ (Biotop Nr. 57120057) liegen bereits jenseits der B 178 Loferer Straße. Auswirkungen können daher a priori ausgeschlossen werden.

Ebenso können Auswirkungen auf den Geschützten Lebensraum „Magerwiese am Waldrand NO Mörtelbauer“ (Biotop-Nr. 571270158) aufgrund der vollständig anders gearteten Standortbedingungen sowie der Distanz von mehr als 300 m zum Vorhaben zuverlässig ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf den Geschützten Lebensraum „Saalach – Abschnitt 2“ werden im Gutachten „Gewässerökologische Begleitplanung“ (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG) im Detail erfasst und bewertet. Im Sinne des § 24 Abs.5 SNSchG sind die Auswirkungen sowohl auf die Eigenart, die ökologischen Verhältnisse und den Naturhaushalt, als auch auf das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter, evtl. auch auf den Erholungswert der Landschaft als **mehr als unbedeutend abträglich** zu bewerten.

## 6.2 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft

### 6.2.1 Landschaftsbild

Mit der Errichtung der Wehranlage und den zugehörigen Nebenanlagen wird ein technisches Bauwerk in einem bislang zumindest naturnahen, allenfalls mäßig vorbelasteten Abschnitt der Saalach errichtet. Auf eine Länge von ca. xy m Länge wird das Fließgewässer in einen Stauraum umgewandelt, unterhalb der Wehranlage bis zur Staatsgrenze wird der landschaftliche Eindruck des Flusses durch die verringerte Wasserführung verändert.

Im unmittelbaren Umfeld der Wehranlage sind Rodungen von Uferbegleitgehölzen, Auwäldern und Hochwaldbeständen erforderlich, die im Nachgang zur Errichtung der Wehranlage zumindest in Teilen wieder aufgeforstet bzw. mit naturnahen Uferbegleit- und Waldmantelgehölzen bestockt werden.

Im näheren Umfeld zur Wehranlage ist das Landschaftsbild durch die B 178 Loferer Straße mit Brückenbauwerk und Tunnelportal des Achbergtunnels sowie eine Tankstellenanlage vorbelastet, im nördlichen Anschluss an die Tankstellenanlage sieht das ROK der Gemeinde Unken zudem eine gewerbliche Entwicklung vor. Im näheren Umfeld der Restwasserstrecke ist das Landschaftsbild durch den Abbau von Mineralrohstoff mit Aufbereitung und Lagerhaltung sowie durch die Kläranlage des RHV Unken vorbelastet.

Gem. Gutachten „Gewässerökologische Begleitplanung“ (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG) behält die Saalach in der Restwasserstrecke trotz Ausleitung erheblicher Anteile der natürlichen Wasserführung den Charakter eines Gebirgsflusses.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind insgesamt dennoch als erheblich zu bewerten. Sie werden in ihrem Ausmaß dadurch herabgemindert, dass Sichtbeziehungen auf kleine Landschaftsausschnitte im unmittelbaren Nahbereich sowie auf höhere, kaum begangene Steilhanglagen beschränkt bleiben. Dies gilt sowohl für die Wehranlage selbst, als auch für die Restwasserstrecke, da auch veränderte Wasserführung nur von kürzeren Wegabschnitten aus tatsächlich landschaftlich in Erscheinung tritt (Treppelweg im Nahbereich, Entachnerwald-Forststraße, Köstler-Brücke).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden weiters durch die im Projekt enthaltene Rekultivierungsmaßnahmen und Strukturmaßnahmen im Stauraum und in der Restwasserstrecke herabgemindert.

Dennoch sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als erheblich zu beurteilen.

### 6.2.2 Charakter der Landschaft

Der Charakter der Landschaft im Becken von Unken ist nach Loos (2006) als Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen anzusprechen. Der Charakter der Saalach als einem über weite Ab-



schnitte im Landschaftsraum naturnah ausgebildeten, „wilden“ Gebirgsfluss dominiert den Charakter der Landschaft insgesamt zwar nicht, dennoch stellt die Saalach das bedeutendste einzelne Landschaftselement in diesem Raum dar.

Mit dem Vorhaben verliert die Saalach sowohl im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Wehranlage und im Stauraum, als auch an der Restwasserstrecke das Wesen eines „wilden“ Gebirgsflusses.

Wenngleich die Landschaft im Landschaftsraum Becken von Unken auch nach Umsetzung des Vorhabens nach Loos (2006) als Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen zu bewerten ist, werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschaftscharakter dennoch als erheblich bewertet.

### **6.2.3 Wert der Landschaft für die Erholung**

Der Wert der Landschaft für die Erholung wird maßgeblich durch die gegebenen Möglichkeiten zum Wandern (Spaziergänge, Bergwanderungen) und Radfahren (Radtouren, MTB-Touren) sowie zum Wildwasserfahren (Kajak, Rafting) bestimmt.

Mit der Errichtung der Wehranlage und Ausleitung des Triebwassers aus dem Fluss wird die Eignung der Saalach im Raum Unken für den Wildwassersport ab Baubeginn deutlich eingeschränkt. Das Projekt sieht am Ausleitungsbauwerk eine 4 m breite Sohlhebung vor, die eine Wassertiefe von 0,5 m aufweist. Das Ausleitungsbauwerk wird dadurch für Wassersportler grundsätzlich passierbar gehalten. Allerdings wird die Ausleitungsstrecke bei geringer natürlicher Wasserführung der Saalach (geringer dynamischer Zuschlag zum Restwasser) nochmals deutlich seltener für Wassersportler passierbar sein, als dies aufgrund der natürlichen Wasserführung des Flusses derzeit der Fall ist.

Die Möglichkeiten zum Wandern und Radfahren werden nach Abschluss der Bauphase nicht eingeschränkt. Während der Bauphase werden die bestehenden, ausgewiesenen und beschilderten Rad- und Wanderwege aus Sicherheitsgründen gesperrt, in diesen Zeiten sind entsprechende Einschränkungen der Erholungseignung nicht zu vermeiden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Erholungswert der Landschaft werden damit als erheblich bewertet.

## **6.3 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vegetation und auf Tiere**

### **6.3.1 Geschützte Pflanzen**

Von den in der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung aufgelisteten Pflanzenarten kann im Geltungsbereich anhand der durchgeführten Erhebungen ein

Vorkommen folgender Arten (mit Zuordnung der Schutzkategorie) erwartet werden:

<i>Dactylorhiza fuchsii</i>	Fuchssches Knabenkraut	B
<i>Leucojum vernum</i>	Frühlings-Knotenblume	D
<i>Lilium martagon</i>	Türkenbund	B
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt	B
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast	B
<i>Salix eleagnos</i>	Lavendel-Weide	D (1.2 – 30.4)
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	D (1.2 – 30.4)

Keiner der genannten Arten ist in der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen des Landes Salzburg bzw. der Nördlichen Kalkalpen eine Gefährdungskategorie zugeordnet.

Das Vorhaben erfordert die Vernichtung jener Exemplare der angeführten Arten, die innerhalb des Geltungsbereichs wachsen. Es handelt sich jedenfalls um nur einzelne Exemplare, nicht jedoch um flächige Bestände. Nach § 29 Abs.5 Z.4 SNSchG wird dadurch kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Für die genannten Arten kann darüber hinaus mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der jeweilige Bestand auch im Bereich des Eingriffs, d.h. in den außerhalb des Abbaus verbleibenden Teilflächen der betroffenen Vegetationstypen, nicht verschlechtert wird. Die Arten sind lokal (auch außerhalb der Erweiterungsfläche) häufig, dass daraus aus fachlicher Sicht kein Konflikt resultieren kann. Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung bzw. Renaturierung kann zudem dazu beigetragen werden, dass die Pflanzen sich mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereichs wieder etablieren können. Eine natürliche Wiederbesiedelung der rekultivierten Flächen durch die genannten Arten ist hier als wahrscheinlich anzunehmen. Die Weidenarten werden im Zuge der Stecklingsrekultivierung aktiv im Geltungsbereich neu etabliert. Der Eingriff in den lokalen Bestand der genannten Arten wird insgesamt auf ein bautechnisch sinnvolles, geringes Ausmaß beschränkt.

### 6.3.2 Geschützte Tiere

Von den in der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten kann im Geltungsbereich anhand der durchgeführten Erhebungen ein Vorkommen folgender Arten (mit Zuordnung der Schutzkategorie) erwartet bzw. jedenfalls nicht ausgeschlossen werden:

<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	A
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	A

Sowohl die Wasseramsel als auch der Flussuferläufer sind richtliniengeschützte Arten gem. Vogelschutz-RL. Die Auswirkungen auf beide Arten werden im Gutachten „Gewässerökologische Begleitplanung“ (UMWELTGUTACHTEN PETZ OG)

sowie im Gutachten zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) des Büros Schober im Detail erfasst und bewertet.

Auswirkungen werden demnach zum einen durch den Entfall von Habitatstrukturen im Stauraum, zum andern durch eine veränderte, d.h. über lange Zeiträume im Jahresablauf deutlich verringerte Wasserführung in der Restwasserstrecke erwartet. Den Lebensraumverlusten wird durch gezielte Strukturmaßnahmen in den betreffenden Gewässerabschnitten soweit fachlich sinnvoll und möglich entgegengewirkt.

Aus gutachtlicher Sicht stellt das Vorhaben keine Verfolgung, kein Fangen oder Töten von Vögeln iSd. § 31 Abs.3 Z.1 SNSchG und auch keine Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten oder Eiern iSd. § 31 Abs.3 Z.2 SNSchG dar. Rodungen und bauliche Eingriffe in das Gewässer und in seine Uferstrukturen, welche eine Zerstörung oder Beschädigung von als Niststätte nutzbaren Strukturen zur Folge haben können, werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel vorgenommen. Da außerhalb des Baugeschehens gleichwertige Strukturen (geeignete Bäume für Baumbrüter, Strauchgehölze für Buschbrüter) zur Verfügung stehen bzw. durch gezielte Maßnahmen neu hergestellt werden (Kiesbänke und Blöcke für Wasseramsel oder Flussuferläufer), auf welche die Tiere ausweichen können, ist die – ohnehin punktuelle bzw. kleinflächige – Beanspruchung von nutzbaren Strukturen durch das Vorhaben als zulässig zu bewerten.

Sonstige allfällige Störeinträge des Vorhabens während des Baus oder des Betriebs wirken sich nicht negativ auf die jeweilige Teilpopulation aus.

Damit liegen Verbotstatbestände nach § 31 SNSchG nicht vor.

#### **6.4 Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens nach § 3a Abs. 6 (1) SNSchG**

Für das Vorhaben werden besonders wichtige öffentlichen Interessen iSd. § 3a SNSchG geltend gemacht. Diese bestehen in der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Auf weitergehende Ausführungen in den Einreichunterlagen des Vorhabensträgers wird verwiesen.

Eine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung zum gegenständlichen Projekt ist aus gutachtlicher Sicht nicht erkennbar, sämtliche Minderungsmaßnahmen für erkannte Beeinträchtigungen der Schutzgüter des SNSchG wurden im Projekt berücksichtigt.

Ersatzleistungen für verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder in die Landschaft sind nach § 3a Abs.6 Z.1 SNSchG für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da das Vorhaben unmittelbar der Erzeugung von Energie aus sich erneuerbaren Energieträgern dient.

## 7 Forsttechnisches Projekt

Die vom Vorhaben beanspruchte Fläche ist überwiegend Wald im Sinne § 1a ForstG. Das Vorhaben erfordert daher eine forstbehördliche Bewilligung (Rodungsbewilligung). Die für die Erlangung dieser Bewilligung vorzulegenden Angaben nach § 19 ForstG sind Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts.

### 7.1 Forstliche Raumplanung

Die Waldbewirtschaftung hat sich an den ökologischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Rahmen gebenden Ziele der forstlichen Raumplanung zu orientieren. Als Grundlage der forstlichen Raumplanung dient der Waldentwicklungsplan.



Abb. 7.1: Waldentwicklungsplan

[SAGIS; abgerufen am 23.11.2017]

Der Waldentwicklungsplan stellt eine flächendeckende Kartierung der Waldflächen nach ihrem jeweiligen Stellenwert hinsichtlich der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion dar, wobei einer der genannten Funktionen Leitcharakter zukommt. Die Waldfunktionen werden in einer 3-stufigen Skala bewertet und in der Reihenfolge Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion zu einer dreistelligen Kennziffer zusammengefasst. Die Nutzfunktion unterliegt keiner gesonderten Bewertung.

Unter der Nutzfunktion wird die Holzproduktion und wirtschaftliche Nutzung subsumiert. Die Schutzfunktion beinhaltet den Schutz des Standorts gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen. Die Wohlfahrtsfunktion bezieht sich auf die positiven Einflüsse des Waldes zum Ausgleich des



Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung dar, während die Erholungsfunktion auf den Bedarf der Bevölkerung am Wald als Erholungsraum abzielt.

Nach Abb. 7.1 besitzen die Waldbestände im Saalachtal und den orographisch rechten Hanglagen großräumig die Kennziffer 222. Da keine der Funktionen eine hohe Bewertung erhält, ist die Leitfunktion der vom Vorhaben betroffenen Bestände somit die Nutzfunktion.

## 7.2 Rodungsflächen und Angaben nach § 19 ForstG

Der Geltungsbereich liegt nach KILIAN, MÜLLER und STARLINGER (1994) im Wuchsgebiet „Nördliche Randalpen – Westteil“ in der submontanen Stufe. Die natürlichen Waldgesellschaften des Wuchsgebiets sind submontane Stieleichen-Hainbuchenwälder an wärmebegünstigten Hängen, Buchenwälder mit Beimischung von Tanne, Berg-Ahorn und Esche. Die Leitgesellschaft in der mittel- bis hochmontanen Stufe übernimmt der Fichten-Tannen-Buchenwald.

Für eine detaillierte Beschreibung der betreffenden Bestände kann auf die vorliegende vegetationskundliche Erhebung verwiesen werden.

Tab. 7.1 zeigt die Rodungsflächen nach Grundstücken. Waldgrundstücke, die im Umkreis von 30 m um den Geltungsbereich angrenzen und durch die beantragten Rodungen beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor. In Anhang 9.1 sind aktuelle Grundbuchauszüge der betroffenen Waldgrundstücke enthalten.

KG	GP-Nr.	Fläche gesamt	EigentümerInnen	Rodung dauerhaft	Rodung befristet
Unken	486/1	14.335 m <sup>2</sup>	Markus und Gerlinde Schreder Niederland 286, 5091 Unken	421 m <sup>2</sup>	2.371 m <sup>2</sup>
Unken	612/4	1.947.241 m <sup>2</sup>	Österreichische Bundesforste Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf	4.615 m <sup>2</sup>	7.397 m <sup>2</sup>
Unken	680/2	181.821 m <sup>2</sup>	Republik Österreich - Öffentliches Wassergut Michael Pacherstr. 36, 5020 Salzburg	1.146 m <sup>2</sup>	224 m <sup>2</sup>
<b>Summe Rodungsflächen</b>				<b>6.182 m<sup>2</sup></b>	<b>9.992 m<sup>2</sup></b>

Tab. 7.1: Rodungstabelle

## 8 Quellenverzeichnis

- AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG: Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen, 5. Neub. Aufl. Salzburg, (1996)
- BFLR BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG: Geographische Landesaufnahme-naturräumliche Gliederung (1978)
- Büro PETZ UMWELTGUTACHTEN: Wasserkraftanlage Schneizreuth an der Saalach - Gewässerökologische Begleitplanung (2018)
- Büro SCHÖBER, Freising: Erhebungen zu Pflanzen- und Tierarten (2013)
- KILIAN W., MÜLLER F., STARLINGER F.: Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs. Eine Naturraumgliederung nach waldökologischen Gesichtspunkten. FBVA-Berichte 82: 1-60. (1994)
- GEMEINDE UNKEN: Räumliches Entwicklungskonzept (2016)
- REGIONALPROGRAMM PINZGAU: <http://www.regpi.at/de/rv-pinzgau/> (2018)
- SALZBURGER GEOGRAPHISCHES INFORMATIONSSYSTEM: [www.salzburg.gv.at/sagis](http://www.salzburg.gv.at/sagis)
- SLOTTA-BACHMAYR L., MEDICUS C., STADLER S.: Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg. Naturschutzbeiträge 38/12. 188 Seiten. (2012).
- UMWELTGUTACHTEN PETZ OG: Wasserkraftanlage Schneizreuth: Gewässerökologische Begleitplanung (2018)

## 9 Anhang

### 9.1 Grundbuchauszüge betroffener Grundstücke

GB  
 REPUBLIK ÖSTERREICH  
 GRUNDBUCH  
 Auszug aus dem Hauptbuch  
 KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken EINLAGEZAHL 60  
 BEZIRKSGERICHT Zell am See  
 \*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 8022/2017  
 Werfergut  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.98	Bauf.(10)	18	
.99	GST-Fläche	961	
	Bauf.(10)	384	
	Sonst(50)	577	Niederland 17
354/1	GST-Fläche	5438	
	Landw(10)	2659	
	Landw(30)	623	
	Wald(10)	2156	
355	Landw(10)	3405	
356	GST-Fläche	1643	
	Landw(10)	1521	
	Sonst(10)	122	
357/1	GST-Fläche	19231	
	Bauf.(10)	90	
	Landw(10)	12203	
	Landw(30)	1126	
	Sonst(10)	595	
	Sonst(50)	1915	
	Sonst(70)	3302	Niederland 57
357/3	G Sonst(10)	* 153	
358	Landw(10)	117	
362	Sonst(50)	672	
363/3	G Sonst(10)	52	
363/4	G Gärten(10)	63	
365	Landw(10)	80	
486/1	GST-Fläche	14324	
	Landw(10)	550	
	Wald(10)	13638	
	Sonst(10)	136	
486/2	G Sonst(10)	* 96	
	GESAMTFLÄCHE	46253	

Legende:  
 G: Grundstück im Grenzkataster  
 \*: Fläche rechnerisch ermittelt  
 Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)  
 Gärten(10): Gärten (Gärten)  
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
 Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)  
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)  
 Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)  
 Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)  
 Wald(10): Wald (Wälder)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 1 a 781/1878 Recht der gemeinschaftlichen Brunnenleitung mit EZ 57 51 von  
 Gst 385 über Gst 382 383 auf gemeinschaftliche Kosten bis zur  
 Teilungssäule von dort über Gst 364 365  
 2 a 781/1878 93/1901 94/1901 109/1901 105/1913 1159/1977 1372/1981  
 1630/2011  
 Heimweiderecht gem Reg Erk 595/1867, 1275/b/1867, 2399/1870 an  
 GRUNDBUCH UNKEN

EZ 28 31 32 33 34 54 63 64 71 82 92 97 100 226 343  
GRUNDBUCH GFÖLL  
EZ 1 3 7 10 13 29 34 35 38 42 44 47 49 50 51 52 53 54 176 182 231 350  
b 2575/2000 weiteres dienendes Gst 517 GB 57108 Gföll  
7 a 30/1929 Wasserleitungsrecht an EZ 161  
11 a 926/1991 Enteignung bezüglich Gst 486 354/1 356 357/1 358  
14 a 3186/1993 Abg 154/81 gem § 15 LiegTeilG: Ab-u Zuschreibung v Trennst  
bzgl Gst 486  
18 a 3754/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Teilung Gst 486 in 486/1  
486/2, Vereinigung Gst 354/2 mit 354/1, Ab- u Zuschreibung v Trennst  
bzgl Gst 354/1 356 357/1 358 486/1 486/2  
21 a gelöscht  
\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
4 ANTEIL: 1/2  
Markus Schreder  
GEB: 1974-04-23 ADR: Niederland 286, Unken 5091  
a 2551/2015 IM RANG 1262/2015 Kaufvertrag 2015-05-26, Nachtrag zum  
Kaufvertrag 2015-09-21 Eigentumsrecht  
5 ANTEIL: 1/2  
Gerlinde Schreder  
GEB: 1971-02-08 ADR: Niederland 286, Unken 5091  
a 2551/2015 IM RANG 1262/2015 Kaufvertrag 2015-05-26, Nachtrag zum  
Kaufvertrag 2015-09-21 Eigentumsrecht  
\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
1 a 15/1879 8022/2017  
DIENSTBARKEIT der gemeinschaftlichen Wasserleitung auf Gst  
365 weiters der alleinigen Wasserleitung auf Gst 357/1  
357/3 362 für EZ 57  
2 a 15/1879 93/1901 94/1901 109/1901 305/1931 142/2016  
DIENSTBARKEIT der Heimweide auf Gst 354/1 354/2 gem Reg Erk  
595/1867, Reg Urk 1273/b/1867 für  
GRUNDBUCH UNKEN  
EZ 1 2 3 4 6 9 11 13 14 15 19 20 22 24 25 26 27 28 29 30 31  
32 33 34 35 37 38 39 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 54 57  
61 63 64 65 67 68 70 71 72 73 76 77 78 79 80 82 102 103 144  
GRUNDBUCH GFÖLL  
EZ 1 3 4 5 7 9 10 11 12 13 14 15 16 17 26 28 29 30 34 35 38  
42 44 45 46 47 48 49 51 52 53 54 55 56 95 96 97 98 103 104  
105 110 111 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 124 127  
128 130 133  
3 a 996/1891  
DIENSTBARKEIT der unentgeltlichen Durchlieferung und  
Ablagerung von Forstprodukten auf Gst 486 für Republik  
Österreich (Bundesforste)  
4 a 30/1929  
DIENSTBARKEIT des Wasserbezuges gem Abs V Übergabsvertrag  
1928-11-17 für EZ 161  
7 a 926/1991 Enteignung zur Einräumung der Dienstbarkeit der  
vorübergehenden Duldung von Straßenbauarbeiten  
(Materialablagerung, Baustelleneinrichtung udgl.) bzgl. Gst  
356  
8 a 913/1995 3428/2016  
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 363/3 362  
357/1 gem Pkt 8 Schenkungsvertrag 1994-11-24 für Gst 361/3  
361/2 Gst 361/3 (hins Teile 1 2 je aus Gst 361/2)  
10 a 219/2000 2551/2015  
WOHNUNGSRECHT für  
Franz Höld geb 1933-02-03  
11 a 219/2000 8022/2017  
REALLAST der Brennholzlieferung für  
Franz Höld geb 1933-02-03  
13 a 2551/2015 Pfandbestellungsurkunde 2015-05-29  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 383.200,--  
für Oberbank AG (FN 79063w)  
b 2551/2015 Kautionsband  
\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.  
\*\*\*\*\*  
Grundbuch 20.12.2017 10:02:29



GB  
 REPUBLIK ÖSTERREICH  
 GRUNDBUCH  
 Auszug aus dem Hauptbuch  
 KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken EINLAGEZAHL 100  
 BEZIRKSGERICHT Zell am See  
 \*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 281/2015  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
58/1	GST-Fläche	10371	
	Bauf. (10)	18	
	Landw (10)	9493	
	Landw (30)	860	
58/3	Gärten (10)	288	
58/4	GST-Fläche	6232	
	Bauf. (10)	39	
	Landw (10)	4835	
	Gärten (10)	1099	
	Sonst (10)	259	
58/8	GST-Fläche	5298	
	Bauf. (10)	21	
	Wald (10)	5277	
58/29	Landw (10)	* 1167	
58/32	GST-Fläche	2328	
	Bauf. (10)	86	
	Wald (10)	1824	
	Sonst (50)	418	
58/33	Wald (10)	924	
58/34	G Gärten (10)	* 551	
76/1	GST-Fläche	762	
	Landw (30)	745	
	Gärten (10)	17	
76/4	Landw (30)	384	
76/6	Sonst (10)	264	
83	Wald (10)	4427	
.172	GST-Fläche	686	
	Bauf. (10)	218	
	Gärten (10)	468	Unken 47
307/1	Wald (10)	4739	
307/2	Landw (30)	174	
307/26	G Gewässer (10)	* 108	
322	Landw (10)	73	
331/1	Gärten (10)	1893	
331/2	Sonst (10)	283	
335/1	GST-Fläche	11892	
	Landw (10)	8765	
	Wald (10)	3127	
439/1	GST-Fläche	1334876	
	Wald (10)	1318208	
	Wald (30)	16668	
439/2	G Wald (10)	* 628	
439/3	G Landw (30)	* 9964	
439/9	G Gärten (10)	* 1748	
439/11	Wald (10)	(2810)	Änderung in Vorbereitung
439/16	G Landw (10)	* 963	
439/17	GST-Fläche	5449	
	Landw (10)	661	
	Wald (10)	4581	
	Sonst (10)	207	
439/18	GST-Fläche	740	
	Landw (10)	422	
	Sonst (10)	318	
439/22	G Gärten (10)	* 3	
464/2	GST-Fläche	61465	
	Wald (10)	61149	
	Wald (30)	316	
506/1	Wald (10)	8522	

516/1	GST-Fläche		50749
	Wald(10)		48185
	Sonst(10)		2564
516/2	GST-Fläche		240
	Wald(10)		214
	Sonst(10)		26
516/3	GST-Fläche		1598
	Wald(10)		1422
	Sonst(10)		176
516/5	Wald(10)		1778
516/7	Wald(10)		1716
517	GST-Fläche		5528
	Wald(10)		5154
	Wald(30)		374
518	GST-Fläche		3262
	Wald(10)		3157
	Wald(30)		105
520	Wald(10)		25288
535/2	GST-Fläche		7658
	Landw(10)		1102
	Wald(10)		2427
	Sonst(10)		868
	Sonst(50)		3261
535/3	GST-Fläche		37241
	Wald(10)		35771
	Sonst(10)		352
	Sonst(50)		1118
535/4	GST-Fläche		4800
	Landw(10)		3103
	Wald(10)		1697
535/6	Wald(10)		1267
576	Gärten(10)		467
581/2	Landw(10)		1400
606/1	GST-Fläche		9663
	Bauf.(10)		69
	Landw(10)		9594
606/4	Sonst(70)	*	5559
606/8	Landw(10)		1033
607/1	GST-Fläche		4388
	Landw(10)		2103
	Landw(30)		1897
	Sonst(10)		388
607/2	GST-Fläche		10024
	Bauf.(10)		69
	Landw(10)		7773
	Wald(10)		1096
	Sonst(10)		611
	Sonst(50)		475
607/3	Wald(10)		11407
607/4	GST-Fläche		760
	Bauf.(10)		25
	Landw(10)		634
	Sonst(50)		101
612/1	Wald(10)		343
612/2	Wald(10)		2300
612/3	Sonst(10)		1375
612/4	GST-Fläche		1947241
	Wald(10)		1933102
	Wald(30)		14139
612/5	Wald(10)		1252
612/6	Sonst(100)		459697
612/7	Sonst(10)		2461
680/5	GST-Fläche		3154
	Landw(10)		1464
	Wald(10)		1690
680/14	Wald(10)		588
686/1	GST-Fläche		16826
	Bauf.(10)		29
	Gewässer(10)		16797
GESAMTFLÄCHE			(4101075) Änderung in Vorbereitung

## Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

Wald(30): Wald (Forststraßen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 792/1960 Geh- und Fahrtrecht an Gst 266/4
- 2 a 1119/1964 Geh- und Fahrtrecht an Gst 266/7
- 3 a 2103/1974 Wasserleitungsrecht an Gst 58/24
- 4 a 2012/1979 Geh- und Fahrtrecht an Gst 338/1
- 5 a 1705/1981 1470/2005 Geh- und Fahrtrecht an Gst 610/1
- 12 a 3192/1993 Abg 154/81 gem § 15 LiegTeilG: Ab-u Zuschreibung v Trennst  
bzgl Gst 535/2 535/3 606/1 606/3 606/4 612/3 612/4 680/4 680/5,  
Zuschreibung Gst 581/2 aus EZ 127, Vereinigung Gst 606/3 680/4 mit  
606/4
- 16 a 3762/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Teilung Gst 535/2 in 5535/2  
535/5 535/6, Abschreibung Gst 535/5 nach EZ 156, Ab- u Zuschreibung v  
Trennst bzgl Gst 464/2 535/2 535/3 607/1 607/2 612/1 612/2 612/3  
612/4
- 37 a 3092/2006 Anmeldungsbogen 2006-01-25 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 308  
(Teil 7) aus EZ 250, Einbeziehung in Gst 307/26 (AB 8/06, VU 14671, §  
15 LTG)
- 38 a 3093/2006 Anmeldungsbogen 2006-01-25 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 687  
(Teil 5) aus EZ 49, Einbeziehung in Gst 307/26 (AB 8/06, VU 14671, §  
15 LTG)
- 41 a 2377/2013 BEV 12015/2012/57

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

- 1 ANTEIL: 1/1  
Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)  
ADR: Pummeggasse 10-12, Purkersdorf 3002  
a 151/1947 Bescheid 1947-06-12 Eigentumsrecht  
b 3743/2005 Vorkaufsrecht  
c 3415/2013 Anschrift

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 15/1879 1636/1895 34/1958 501/1968 506/1968  
DIENSTBARKEIT der Heimweide  
gem Reg Urk 878/b/1866 (US 75/1876)  
auf Gst 520 535/4 576 606/1 606/3  
606/4 607/1 607/2 612/4 612/6 für  
EZ 84 86 87 88 89 90
- 2 a 15/1879  
DIENSTBARKEIT des Wassers  
gem Reg Urk 565/1865 (US 95/1901)  
auf Gst 607/2 für  
EZ 84
- 3 a 15/1879 636/1895 257/1940 195/1958 508/1968 924/1988  
3425/2001 1346/2002 111/2004 1153/2006 3091/2006 682/2008  
2562/2011 2808/2011 448/2013 2657/2014  
DIENSTBARKEIT der Heimweide  
gem Reg Erk 595/1867 (US 23/1868)  
auf Gst 57/1 58/29 76/1 76/2 83 307/1 307/26 307/2 322  
331/1 331/2 332/1 332/2 335/1 439/1 439/2 439/3 439/9  
439/11 439/16 439/17 439/18 439/22 464/2 506/1 516/1 516/2  
516/3 516/5 516/7 für  
GB UNKEN:  
EZ 1 3 6 9 13 14 15 20 22 25 26 27 28 29 30 31 33 34 35 37  
38 39 41 43 44 46 54 57 67 71 72 79 80 82 102 103 144  
GB GFÖLL:  
EZ 1 3 4 5 7 9 10 11 12 13 14 15 16 17 28 29 30 34 35 38 42  
44 45 46 47 48 49 51 53 54 55 56 95 96 97 103 104 105 110  
111 113 114 115 116 117 118 120 121 122 124 127 128 130 133

- b gelöscht
- 4 a 15/1879  
DIENSTBARKEIT des Holzbezuges  
gem Reg Urk 1273/a/1867 (US 23/1868)  
auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16  
439/17 439/18 439/21 439/22 für  
EZ 2
- 5 a 15/1879 1997/1974  
DIENSTBARKEIT der Wasserleitung  
gem Reg Urk 1164/b/1867 (US 107/1901)  
auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16  
439/17 439/18 439/21 439/22 für  
EZ 46 47 95 324
- 6 a 15/1879  
DIENSTBARKEIT des Holzbezuges  
gem Reg Urk 1275/a/1867 (US 56/1868)  
auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16  
439/17 439/18 439/21 439/22 für  
GB UNKEN: EZ 30 32 33 35 38  
GB GFÖLL: EZ 41
- 7 a 15/1879 171/1901 67/1906 1153/2006  
DIENSTBARKEIT des Holzbezuges  
gem Reg Erk 1275/c/1867 (US 34/1868)  
auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16  
439/17 439/18 439/21 439/22 für  
GB UNKEN: EZ 6 9 12 13 133 141  
GB GFÖLL: EZ 29 43
- 8 a 15/1879 1044/1886 7/1930 305/1931 781/1964 1997/1974  
1142/1975 1461/1978 924/1988 1346/2002 682/2008 1855/2008  
1630/2011 2562/2011 2808/2011 487/2012  
DIENSTBARKEIT des Holzbezuges  
gem Reg Erk 1275/b/1867 (US 65/1868)  
auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16  
439/17 439/18 439/21 439/22 für  
GB UNKEN:  
EZ 3 20 22 23 24 26 27 28 29 31 37 41 43 44 46 51 57 67 68  
70 71 72 76 79 80 82 102 144 49  
GB GFÖLL:  
EZ 1 3 14 38 42 44 45 46 47 50 51 52 53 54 65 93 98 103 124  
125 127 130
- 9 a 15/1879 2657/2014  
DIENSTBARKEIT des Holzbezuges  
gem Abl Reg Erk 548/c/1866 (US 79/1866)  
auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16 439/17 439/18  
439/21 439/22 für  
GB UNKEN: EZ 64  
GB GFÖLL: EZ 5 111
- 10 a 15/1879 506/1968 3734/2008 3737/2008  
DIENSTBARKEIT des Holz- und Streubezuges  
gem Reg Urk 565/1865 (US 27/28/1866)  
auf Gst 520 535/4 606/1 606/3 606/4 607/1 607/2 612/4 für  
EZ 84 86 87 88
- 12 a 15/1879 1346/2002 1153/2006 682/2008 3582/2008 3583/2008  
3696/2008 3693/2008 3735/2008 3736/2008 3877/2008 3878/2008  
2574/2011 2807/2011 2808/2011 2947/2011 3149/2011 487/2012  
DIENSTBARKEIT des Streubezuges  
gem Reg Erk 1409/1868 (US 23/1869)  
auf Gst 439/1 439/2 439/3 439/9 439/11 439/16  
439/17 439/18 439/21 439/22 für  
GB UNKEN: EZ 3 6 9 11 20 27 28 29 30 31 32 33 37 41 43 44  
46 65 67 69 70 72 76 79 80 102  
GB GFÖLL:  
EZ 1 3 42 44 45 46 49
- b 3922/2008 Löschung des Streubezuges für EZ 38 GB 57127 Unken  
gem Bescheid 2008-01-11, Zl. 20411-9/10250/2-2008
- 14 a 194/1892 2458/1993 672/1994  
DIENSTBARKEIT der Wasserleitung  
auf Gst 506/1 für EZ 98 444
- 15 a 2342/1995  
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf Gst 76/6 für Gst



76/5  
 16 a 1745/2001  
 DIENSTBARKEIT der Aufschüttung auf Gst 331/1 gem Pkt 1.  
 Dienstbarkeitsvertrag 2001-06-07 für  
 Gst 376/11 376/10 376/6  
 17 a 3743/2005  
 VORKAUFRECHT gem Pkt 10. Benützungsvertrag 2005-10-20  
 für Heide-Maria Pfaffenbichler, geb 1965-02-11  
 18 a 3303/2011  
 DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens über Gst 76/6 für Gst  
 64/5 gem Pkt VIII. Kaufvertrag 2011-09-30,  
 Dienstbarkeitsvereinbarung 2011-10-13  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 20.12.2017 09:30:12

GB  
 REPUBLIK ÖSTERREICH  
 GRUNDBUCH  
 Auszug aus dem Hauptbuch  
 KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken EINLAGEZAHL 35  
 BEZIRKSGERICHT Zell am See  
 \*\*\*\*\*

Letzte TZ 20900/2012  
 Hölzlgut  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.51	GST-Fläche	547	
	Bauf.(10)	488	
	Bauf.(20)	59	Unken 27
188/1	GST-Fläche	3705	
	Bauf.(10)	150	
	Gärten(10)	1513	
	Sonst(50)	2042	
190	Landw(10)	406	
191/1	Landw(10)	31267	
191/4	Landw(10)	29	
191/5	Landw(10)	32	
192/1	GST-Fläche	635	
	Bauf.(10)	37	
	Sonst(50)	598	
192/2	GST-Fläche	385	
	Landw(10)	178	
	Sonst(10)	207	
613/1	GST-Fläche	104177	
	Wald(10)	103613	
	Wald(30)	564	
613/2	Sonst(100)	32964	
	GESAMTFLÄCHE	174147	

Legende:  
 Baufl.(10): Bauflächen (Gebäude)  
 Baufl.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)  
 Gärten(10): Gärten (Gärten)  
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)  
 Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)  
 Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)  
 Wald(10): Wald (Wälder)  
 Wald(30): Wald (Forststraßen)  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a 781/1878 Recht der Leitung des Verlierwassers aus dem Hausbrunnen an EZ  
 34 für Gst 191/1  
 2 a 781/1878 93/1901 96/1901 109/1901 111/1901 105/1913 1159/1977 1372/1981  
 1866/1981  
 Heimweiderecht gem Reg Erk 595/1867, 1275/a/1867, 1409/1868,  
 2399/1870 gemeinschaftlich mit EZ 41 GB Gföll an

GRUNDBUCH UNKEN  
 EZ 15 21 28 31 32 33 34 54 57 60 63 64 71 82 92 97 100 226 343  
 GRUNDBUCH GFÖLL  
 EZ 1 3 7 10 13 29 34 35 38 42 44 47 49 50 51 52 53 54 136 176 182 231  
 350  
 b 2575/2000 weiteres dienendes Gst 517 GB 57108 Gföll  
 c 111/2004 weiteres dienendes Gst 101 GB Unken  
 3 a 781/1878 93/1901 96/1901 109/1901 111/1901 Holzbezugsrecht gem Reg Urk  
 595/1864 gemeinschaftlich mit EZ 41 GB Gföll an EZ 100 GB Unken, EZ  
 136 GB Gföll  
 5 a 101/1906 Weiderecht gem Eichbrief Nr 13/1832 im Weidebezirk 13  
 an EZ 101 GB Unken, EZ 135 GB Gföll  
 7 a 112/1906 Pferdeweiderecht gem Eichbrief Nr 9/1832 im Weidebezirk 9  
 an EZ 135 GB Gföll  
 9 a 128/1906 Holzbezugsrecht gem Liquidationsprotokoll 113/1830  
 im Forstdistrikt Nr 63 65 66 an EZ 101 GB Unken, EZ 135 GB Gföll  
 10 a 634/1965 Holzbezugsrecht gem Reg Urk IVb-927/2-1965  
 an EZ 135 GB Gföll  
 12 a gelöscht  
 \*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/2  
 Angela Speicher  
 GEB: 1978-11-17 ADR: Unken 27, Unken 5091  
 c 20900/2012 IM RANG 1050/2012 Übergabsvertrag 2012-03-16 Eigentumsrecht  
 2 ANTEIL: 1/2  
 Thomas Speicher  
 GEB: 1973-12-09 ADR: Unken 27, Unken 5091  
 c 20900/2012 IM RANG 1050/2012 Übergabsvertrag 2012-03-16 Eigentumsrecht  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 1 a 93/1901 96/1901 100/1901 109/1901 111/1901 493/1968  
 DIENSTBARKEIT der Heimweide gem Reg Urk 878/b/1866  
 auf Gst 613/1 613/2 für EZ 84 86 87 88 89 90  
 2 a 5/1975 2115/1997  
 DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung auf Gst  
 190 191/1 191/4 191/5 192/2 188/1 192/1 gem Pkt I II  
 Dienstbarkeitsvertrag 1974-12-03 für Salzburger  
 Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft  
 5 a 20900/2012  
 WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT  
 gem Pkt Drittens 1. Übergabsvertrag 2012-03-16 für  
 Franz Fernsebner geb 1954-06-24  
 Katharina Fernsebner geb 1957-04-23  
 6 a 20900/2012  
 REALLAST der häuslichen Betreuung gem Pkt Drittens 2.  
 Übergabsvertrag 2012-03-16 für  
 Franz Fernsebner geb 1954-06-24  
 Katharina Fernsebner geb 1957-04-23  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 20.12.2017 09:40:32

GB  
 REPUBLIK ÖSTERREICH  
 GRUNDBUCH  
 Auszug aus dem Hauptbuch  
 KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken EINLAGEZAHL 59  
 BEZIRKSGERICHT Zell am See  
 \*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 1398/2016  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
614	GST-Fläche	129590	
	Wald(10)	128290	
	Wald(30)	1300	

Legende:  
 Wald(10): Wald (Wälder)

Wald(30): Wald (Forststraßen)  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 1 a gelöscht  
 \*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 3 ANTEIL: 1/1  
 Alexander Fuchs  
 GEB: 1982-08-07 ADR: Niederland 16, Unken 5091  
 a 1398/2016 Übergabsvertrag 2015-11-27 Eigentumsrecht  
 b 1398/2016 Belastungs- und Veräußerungsverbot  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 2 a 100/1901  
 DIENSTBARKEIT der Heimweide gem Reg Urk 878/1866  
 auf Gst 614 für EZ 84 86 87 88 89 90  
 10 a 1398/2016  
 BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für Johann Fuchs geb  
 1950-09-10 und Sieglinde Fuchs geb 1954-11-04  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 20.12.2017 09:41:42

GB  
 REPUBLIK ÖSTERREICH  
 GRUNDBUCH  
 Auszug aus dem Hauptbuch  
 KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken EINLAGEZAHL 73  
 BEZIRKSGERICHT Zell am See  
 \*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 3084/2014  
 Postanwesen  
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.74	Bauf.(10)	114	
.75/1	GST-Fläche	2455	
	Bauf.(10)	1108	
	Sonst(40)	605	
	Sonst(50)	742	Niederland 28
.75/3	GST-Fläche	275	
	Bauf.(10)	197	
	Bauf.(20)	78	
.78	Sonst(70)	241	
285	GST-Fläche	15323	
	Bauf.(10)	1702	
	Sonst(40)	2623	
	Sonst(50)	4601	
	Sonst(70)	6397	
286/1	GST-Fläche	1590	
	Bauf.(10)	94	
	Wald(10)	795	
	Sonst(50)	57	
	Sonst(70)	644	
287	GST-Fläche	6299	
	Bauf.(10)	100	
	Wald(10)	5822	
	Sonst(70)	377	
288	GST-Fläche	963	
	Bauf.(10)	38	
	Sonst(70)	925	
290	GST-Fläche	3017	
	Bauf.(10)	163	
	Gärten(10)	2854	
293/1	GST-Fläche	41396	
	Bauf.(10)	40	
	Landw(10)	14629	
	Gewässer(20)	3163	
	Sonst(70)	23564	
294	Landw(10)	360	

295	GST-Fläche	2399
	Landw(10)	2217
	Sonst(70)	182
297	Sonst(10)	738
615/1	GST-Fläche	108380
	Wald(10)	107072
	Wald(30)	1308
615/2	Sonst(100)	32754
	GESAMTFLÄCHE	216304

Legende:

- Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
- Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
- Gewässer(20): Gewässer (Stehende Gewässer)
- Gärten(10): Gärten (Gärten)
- Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
- Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
- Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)
- Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
- Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
- Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
- Wald(10): Wald (Wälder)
- Wald(30): Wald (Forststraßen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 781/1878 93/1901 94/1901 96/1901 105/1913 1159/1977 1372/1981 1866/1981  
1345/2002  
Heimweiderecht gem Reg Erk 595/1867, 1275/b/1867, 1409/1868,  
2399/1870 gemeinschaftlich mit EZ 15 16 17 an  
GRUNDBUCH UNKEN  
EZ 28 31 32 33 34 54 57 60 63 64 71 82 92 97 226 343  
GRUNDBUCH GFÖLL  
EZ 1 3 7 10 13 29 34 35 38 42 44 47 49 50 51 52 53 54 176 182 231 350
- b 2575/2000 weiteres dienendes Gst 517 GB 57108 Gföll
- 24 a 3189/1993 Abg 154/81 gem § 15 LiegTeilG: Ab-u Zuschreibung v Trennst  
bzgl Gst 615/1
- 31 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

- 2 ANTEIL: 1/1  
Matthäus Unseld  
GEB: 1965-02-23 ADR: Niederland 28 5091  
a 2413/1985 Übergabvertrag 1985-06-28 Eigentumsrecht  
d gelöscht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 93/1901 94/1901 96/1901 100/1901 109/1901 494/1968  
DIENSTBARKEIT der Weide auf Gst 615/1 615/2 gem Reg Urk  
878/b/1866 für EZ 84 86 87 88 89 90
- 3 a 1092/1973  
DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung auf Gst  
285 286/1 gem Pkt I II Dienstbarkeitsvertrag 1973-06-15 für  
Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft
- 20 a 2663/2002 Pfandurkunde 2002-11-06  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1,550.000,--  
für Raiffeisenverband Salzburg  
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 2663/2002 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
- 21 a 2373/2004 Pfandurkunde 2002-11-05  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1,550.000,--  
für Raiffeisenverband Salzburg registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 2373/2004 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
- 22 a 176/2006 Pfandurkunde 2006-01-14  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 430.000,--  
für Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft
- b 176/2006 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
- 23 a 296/2011 Pfandurkunde 2011-01-27  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 510.000,--  
für Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft  
mit beschränkter Haftung (FN 38219 f)
- b 296/2011 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184
- 24 a 1683/2011 Pfandurkunde 2006-01-14  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 220.000,--



für Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft  
(FN 34761 w)  
b 1683/2011 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184  
25 a 1899/2011 Pfandurkunde 2011-01-27  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 200.000,--  
für Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft  
mit beschränkter Haftung, FN 38219f  
b 1899/2011 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 75 184  
\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.  
\*\*\*\*\*  
Grundbuch 20.12.2017 09:42:43

GB  
REPUBLIK ÖSTERREICH  
GRUNDBUCH  
Auszug aus dem Hauptbuch  
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken EINLAGEZAHL 92  
BEZIRKSGERICHT Zell am See  
\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 142/2016  
Köstlergut  
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.127	GST-Fläche	468	
	Bauf. (10)	349	
	Sonst (50)	119	Niederland 40
.128	Bauf. (10)	47	
.133	Bauf. (20)	65	
616/1	Wald (10)	29611	
616/2	Wald (10)	36174	
618	Landw (10)	989	
619	Landw (10)	9384	
620	Landw (10)	104	
622	GST-Fläche	23485	
	Bauf. (10)	112	
	Landw (10)	23294	
	Sonst (50)	79	
623	GST-Fläche	19825	
	Bauf. (10)	161	
	Landw (10)	18252	
	Sonst (10)	661	
	Sonst (50)	751	Niederland 58
624	GST-Fläche	14110	
	Landw (10)	12970	
	Sonst (10)	988	
	Sonst (50)	152	
627	GST-Fläche	11933	
	Bauf. (10)	112	
	Landw (30)	9049	
	Wald (10)	1833	
	Sonst (10)	19	
	Sonst (50)	920	
628	GST-Fläche	5190	
	Landw (10)	1686	
	Sonst (10)	125	
	Sonst (50)	3379	
629	Landw (10)	1190	
630	GST-Fläche	13638	
	Landw (10)	13457	
	Sonst (10)	181	
633	GST-Fläche	24637	
	Bauf. (10)	625	
	Landw (10)	15819	
	Wald (10)	2982	
	Sonst (10)	1301	
	Sonst (50)	3910	

634/1	GST-Fläche	23640	
	Bauf.(10)	76	
	Wald(10)	22105	
	Sonst(50)	1459	
634/2	GST-Fläche	4532	
	Bauf.(10)	924	
	Wald(10)	309	
	Sonst(10)	210	
	Sonst(50)	3089	Niederland 161
634/3	GST-Fläche	798262	
	Wald(10)	683684	
	Wald(30)	834	
	Sonst(10)	6144	
	Sonst(60)	107600	
634/4	GST-Fläche	9390	
	Landw(10)	3860	
	Sonst(50)	5530	
635	Wald(10)	154455	
636	Alpen(10)	809	
637	Alpen(10)	3464	
639	Alpen(10)	327	
681	Wald(10)	11720	
	GESAMTFLÄCHE	1197449	

## Legende:

Alpen(10): Alpen (Alpen)

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Sonst(60): Sonstige (Abbauflächen, Halden und Deponien)

Wald(10): Wald (Wälder)

Wald(30): Wald (Forststraßen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 781/1878 100/1901 Pferdeweiderecht gem Reg Urk 2399/1870  
an EZ 136 GB Gföll
- 2 a 112/1906 Pferdeweiderecht gem Eichbrief Nr 9/1832 im Weidebezirk 9  
an EZ 135 GB Gföll
- 3 a 934/1991 Enteignung bezüglich Gst 505/10
- 4 a 3760/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Abschreibung Gst 505/10 nach  
EZ 57, Ab- u Zuschreibung v Trennst bzgl Gst 505/10
- 5 a 3293/2001 Bergbaugebiet hins Gst 634/1 634/3
- 6 a 2439/2002 Bergbaugebiet hins Gst 634/2 634/3
- 7 a 3058/2013 Urkundenhinterlegung für Gst 627 628 633 634/1 634/2 634/3  
634/4

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

- 1 ANTEIL: 1/1  
Lorenz Lidicky  
GEB: 1986-07-05 ADR: Niederland 40, Unken 5091  
b 1915/2015 Übergabevertrag 2015-04-24 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 15/1879 305/1931 142/2016  
DIENSTBARKEIT der Heimweide auf 505/10 gem Reg Erk  
595/1867, Reg Urk 1273/b/1867 für  
GRUNDBUCH UNKEN  
EZ 1 2 3 4 6 9 11 13 14 15 19 20 22 24 25 26 27 28 29 30 31  
32 33 34 35 37 38 39 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 54 60  
61 63 64 65 67 68 70 71 72 73 76 77 78 79 80 82 102 103 144  
GRUNDBUCH GFÖLL  
EZ 1 3 4 5 7 9 10 11 12 13 14 15 16 17 26 28 29 30 34 35 38  
42 44 45 46 47 48 49 51 52 53 54 55 56 95 96 97 98 103 104  
105 110 111 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 124 127  
128 130 133  
b 702/1936 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)  
aus EZ 57
- 2 a 258/1888  
DIENSTBARKEIT der unentgeltlichen Durchlieferung der aus  
oberhalb liegenden Waldungen zu beziehenden Forstprodukte  
und Errichtung der dazu nötigen Liefergebäude vorbehaltenlich

- des nach dem Gesetze zu leistenden Schadenersatz auf Gst  
505/10 für Republik Österreich (Bundesforste)
- b 702/1936 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)  
aus EZ 57
- 5 a 2049/1982  
DIENSTBARKEIT der Transformatorenstation sowie des  
Betretens und Befahrens des Grundes zur Vornahme der  
nötigen Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten auf Gst 624  
gem Pkt II (1) Dienstbarkeitsvertrag 1980-11-17 für  
Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft
- 6 a 2053/1982 31/2006  
DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung auf Gst  
616/2 623 624 gem Pkt I II Dienstbarkeitsvertrag 1980-11-17  
für Salzburger Aktiengesellschaft für  
Elektrizitätswirtschaft
- 8 a 2291/1982  
AUSGEDINGE  
gem Pkt II Übergabsvertrag 1982-03-04 für  
Anna Öhlschuster geb 1929-09-10  
Richard Öhlschuster geb 1932-01-15
- 9 a 2291/1982 1572/2015  
FRUCHTGENUSSRECHT auf Gst 623 624  
gem Pkt III Übergabsvertrag 1982-03-04 für  
Richard Öhlschuster geb 1932-01-15
- 10 a 263/2004 Pfandurkunde 2004-01-10  
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 80.000,--  
für Raiffeisenbank Unken registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 11 a 31/2006  
DIENSTBARKEIT des Hochspannungserdkabels samt  
Nachrichtenkabel auf Gst 624 627 628 633 634/1 634/2 634/3  
634/4 gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 2005-12-19 für  
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- 12 a 1835/2013  
BESTANDRECHT an Gst 627 628 633 634/1 634/2 634/3 634/4  
gem Bestandsvertrag 2013-02-26 bis 2037-12-31 für  
Flatscher, Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H. (FN 54636y)
- 13 a 777/2015 gleichzeitig mit 778/2015  
DIENSTBARKEIT der (Mast-) Transformatorenstation sowie des  
Geh- und Fahrrechtes gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag  
2015-01-27 auf Gst 634/3 für Salzburg AG für Energie,  
Verkehr und Telekommunikation (FN 51350s)
- 14 a 778/2015 gleichzeitig mit 777/2015  
DIENSTBARKEIT des Hochspannungserdkabels samt  
Nachrichtenkabel gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 2015-01-27  
auf Gst 623 624 634/3 für Salzburg AG für Energie, Verkehr  
und Telekommunikation (FN 51350s)
- 15 a 1915/2015  
WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT  
gem Pkt Drittens a) Übergabevertrag 2015-04-24 für  
Romana Lidicky geb 1955-07-12  
Alois Lidicky geb 1949-11-21
- 16 a 1915/2015  
REALLAST der Wart und Pflege  
gem Pkt Drittens b) Übergabevertrag 2015-04-24 für  
Romana Lidicky geb 1955-07-12  
Alois Lidicky geb 1949-11-21

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.

\*\*\*\*\*

Grundbuch 20.12.2017 09:44:08

GB  
REPUBLIK ÖSTERREICH  
GRUNDBUCH  
Auszug aus dem Hauptbuch  
KATASTRALGEMEINDE 57127 Unken  
BEZIRKSGERICHT Zell am See

EINLAGEZAHL 382

```

*****
Letzte TZ 3771/1996
Öffentliches Wassergut
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
680/1    Gewässer(10)           22475
680/2    Gewässer(10)           181821
680/3    Gewässer(10)           56291
680/11   Sonst(40)                770
GESAMTFLÄCHE                261357
Legende:
Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
***** A2 *****
1 a 3201/1993 Abg 154/81 gem § 15 LiegTeilG: Teilung Gst 680/2 in 680/2
    680/11 680/12, Abschreibung Gst 680/12 nach EZ 57, Ab- und
    Zuschreibung v Trennst bzgl Gst 680/2
2 a 3771/1996 Abg 190/96 gem § 15 LiegTeilG: Ab- u Zuschreibung v Trennst
    bzgl Gst 680/2
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Republik Österreich - Öffentliches Wassergut
  ADR: Michael Pacherstr 36 5020
  a 151/1947 Bescheid 1947-06-12 Eigentumsrecht
  b 2843/1980 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 100
  c 2933/1996 Namensänderung
***** C *****
***** HINWEIS *****
    Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
    Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Saalfelden.
*****
Grundbuch 20.12.2017 09:34:59
    
```



## 9.2 Einverständniserklärungen

Einverständniserklärungen der Grundeigentümer sind im Technischen Projekt der Einreichunterlagen enthalten.

## 10 Großformatpläne

Abb. 10.1: Lageplan M 1 : 1.000

Abb. 10.2: Biotoptypenplan M 1 : 1.000

Abb. 10.3: Rekultivierungsplan M 1 : 1.000

Abb. 10.4: Maßnahme Gewässerschutz G1 bis G3 M 1 : 1.000

Abb. 10.5: Maßnahme Gewässerschutz G4 M 1 : 1.000

Abb. 10.6: Rodungsplan M 1 : 2.000